

der lichtblick

18. Jahrgang
Auflage 5200
Oktober 1985



P. ZEDIRI
& 27.9.85



Hoppel'chen meint ...

zum Thema Strafvollzug

Der Strafvollzug ist in den letzten vier Wochen wieder einmal besonders negativ durch die Presse gegangen.

zwei spektakuläre Fluchten haben die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit unliebsam auf den Berliner Justizvollzug blicken lassen. Während die geflüchtete Gefangene bis heute noch nicht "erwischt" wurde, sitzt der Gefangene aus Haus IV wieder in Tegel. Er hat während seiner 14tägigen Flucht eine Bank überfallen und danach zwei alte Frauen in ihrer Wohnung beraubt und als Schlimmstes eine Taxifahrerin mit einem Schuß so verletzt, daß sie querschnittsgelähmt bleibt.

Bis auf weiteres sind nun erst einmal im Haus IV alle Ausgänge gestrichen und der Justizsenator erwägt die Ausführungsbedingungen noch zu verschärfen. Bei 40.000 Vollzugslockerungen hat es 22 er-

neute Verhaftungen gegeben. Ein geringer Prozentsatz, zum Glück, sonst hätte die Justiz längst für Vollzugslockerungen noch strengere Maßstäbe angelegt. Auf Seite 10 und 11 in dieser Ausgabe berichten wir über die Presseerklärungen des BDK. Dieser fühlte sich wieder einmal bemüßigt, bei "Berufsverbrechen" das Absitzen der Strafe bis zum letzten Tag zu fordern.

Sicherlich wird die Flucht für uns alle Folgen haben. Die Öffentlichkeit ist beunruhigt und Leute aus dem Gefängnis werden nun mit noch scheeleren Augen angesehen als vorher. Wir sind keine Richter, aber bedanken können wir uns bei diesem Gefangenen nicht. Er hat der Justiz die Argumente geliefert, die gebraucht werden, um die Vollzugslockerungen noch mehr einzuschränken. Es bleibt nur zu hoffen, daß der

Justizsenator nicht in die allgemeine Hysterie verfällt und Vorschriften erläßt, die aus diesem Vorfall resultieren.

Einem anderen Mitgefangenen wurde der Ausgang bzw. Urlaub zum Begräbnis seiner Mutter verweigert. Die Vertreterin des Teilanstaltsleiters I hatte diesen Antrag abgelehnt wegen der erheblichen Fluchtgefahr, die nach ihrer Meinung vorlag. Erwähnt werden muß aber dazu, daß der Gefangene in drei Monaten entlassen wird (Endstrafe). Er steht allerdings im Verdacht, an der Strafanzeige (die inzwischen eingestellt ist) gegen den TAL I beteiligt zu sein. Vielleicht war dadurch das Auge der Vertreterin etwas getrübt.

Gerade bei Todesfällen in der Familie sollte mit der Urlaubs- und Sonderausgangsmöglichkeit großzügig verfahren werden.

OKTOBER



SPENDENKONTO

Berliner Bank AG
(BLZ 100 200 00)
31-00-132-703

Postscheckkonto
Der Berliner Bank AG
Nr. 220 00 - 102 Bln.-W

Vermerk:
Sonderkonto Lichtblick
31-00-132-703



das Titelbild der vor Ihnen liegenden Oktoberausgabe hat diesmal ein Mitgefangener aus dem Haus I, Patrick Zediri, gestaltet. Er beschäftigt sich viel mit der Anfertigung von Collagen und plant in Kürze seine erste Ausstellung.

Nachdem der Herbst Einzug gehalten hat und die letzten sonnigen Tage hinter uns liegen, stehen uns wieder trübe und kalte Tage bevor. Und das nicht nur jahreszeitlich! Der Fall Babst sorgt nicht nur im Knast für "frostige" Zeiten. Genau das richtige für den Bund Deutscher Kriminalbeamter darauf hinzuweisen, daß es uns viel zu gut geht und eine noch strengere Handhabung von Vollzugslockerungen zu fordern.

Dabei spricht die Zahl der Mißbräuche bei Urlauben und Ausgängen (22 von 40.000) für sich. Wir hoffen, daß die Justizverwaltung nicht aus diesem Einzelfall eine generelle Verschärfung der Ausführungspraxis herleitet.

Wir wünschen Denis Pécic eine baldige Entlassung aus der Haft. Nicht nur nach unserer Meinung sind 20 Jahre Gefängnis Strafe genug.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus Hoppel'chen)

PS: Das Spendenkonto bereitet uns mal wieder großen Kummer. Darum nicht vergessen: **Lichtblickspende!!!**

Hoppel'chen meint...	2
Unrecht an Denis Pécic	4
Leserbriefe	7
BDK kritisiert StVollzG	10
Frauen hinter Gittern	12
Recht(?) - Sprechungs-Kuriosa	16
AIDS-Problematik	17
Am Rande bemerkt	19
Pressespiegel	20
Insassenvertretung Haus V	22
Tegel Intern	24
Vater werden ist nicht schwer	33
Projekt "Kulturelle Praxis"	33
Haftrecht	34
Abgeordnetenhaus Landespressediens	38
Der Buchtip	39

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:	Insassen der Strafvollzugsanstalt Berlin-Tegel - und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen.
Redaktion:	Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn - Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" -
VERANTWORTL. REDAKTEUR:	Michael Gähner
VERLAG:	Eigenverlag
DRUCK:	Mario Schwarz - auf Rotaprint R 30
POSTANSCHRIFT:	Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick", Seidelstraße 39, 1000 Berlin 27
ALLGEMEINES:	Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt. Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.
WICHTIG:	Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.
EIGENTUMSVORBEHALT:	Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.
DRINGENDE BITTE:	Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.



Unrecht an Denis Péció



INFORMATIONEN ZUM FALL DENIS PÉCIO

Ende September muß Denis Péció leider seine fast zwei-jährige Zeit im Rahmen des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen beenden. Zum einen sind die ursprünglich nur für ein Jahr zugesagten Mittel der Universität endgültig zuendegegangen. Zum anderen hat das Hanseatische Oberlandesgericht die schon greifbar nahe Entlassung aus dem Strafvollzug (und damit eventuelle Möglichkeiten einer ABM-Finanzierung) zunichtegemacht.

Denis Péció befindet sich seit dem 30. Dezember 1964 ununterbrochen in Haft. Er hat also schon lange die bei lebenslanger Freiheitsstrafe gesetzlich vorgeschriebene Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren überschritten. Nachdem Denis Péció 18 Monate Freigang erfolgreich hinter sich gebracht hatte, bescheinigte ihm ein psychiatrisches Gutachten eine "günstige Sozialprognose". Auf dieser Basis kam die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht Ham-

burg am 14.5.1985 zur Überzeugung, daß die lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft in Lübeck hob das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg am 12.7.1985 jedoch diese Entscheidung wieder auf und ordnete an, die lebenslange Freiheitsstrafe weiter zu vollstrecken. Ein neuer Antrag auf Aussetzung der Strafe zur Bewährung darf nicht vor Ablauf eines weiteren Jahres gestellt werden.

Im folgenden werden die beiden Argumente der Gerichte nebeneinandergestellt. Auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesen Entscheidungen wird vorläufig, auf Anraten des Anwalts von Herrn Péció, verzichtet.

1. WAS FÜR EINE ENTLASSUNG SPRICHT

"Beim Verurteilten, der die Tat im Alter von knapp 36 Jahren beging und der heute 56 Jahre alt ist, hat eine gewisse emotionale Nachreife stattgefunden. Während der

langen Haftzeit hat er keinerlei Gewalttätigkeit an den Tag gelegt; auch andere Anzeichen für kriminelle Handlungen sind nicht hervorgetreten. Nach dem vom Sachverständigen erhobenen Freiburger Persönlichkeitsinventar waren ausgeprägte Züge der Selbstbeherrschung zu erkennen. Die ihm im Vollzug früher etikettierte Fluchtgefahr hat sich nicht bewahrheitet. Seitdem er 1973 seinen Kampf gegen die Vollzugsanstalt aufgegeben hat, waren keinerlei Beanstandungen gegen sein Vollzugsverhalten zu erheben; im Gegenteil hat er sich als sehr zuverlässig erwiesen. Seit fünf Jahren hat er im Strafvollzug derartig viele Ausgänge und Urlaubsvergünstigungen erhalten wie kaum ein anderer Lebenslänglicher. Dennoch hat er damit nie Mißbrauch getrieben.

Als langjähriger Verwalter der Gefangenenbücherei in Fuhlsbüttel und durch seine Mitarbeit an einem Kommentar zum Strafvollzugsgesetz hat er sich ein Betätigungsfeld geschaffen, das ihn schon

bald von den übrigen Gefangenen abgehoben hat. Durch seine Befassung mit Fragen des Strafvollzuges und durch die von ihm realisierte Fotoausstellung über die Entwicklung des Hamburger Strafvollzuges sind ihm vielfältige Kontakte zu juristischen Mitkommentatoren und zu herausgehobenen Angehörigen des Strafvollzugsamtes bis hin zum Präses der Justizbehörde erwachsen, die für ihn eine enorme Zufuhr narzißtischer Gratifikationen bedeuten. Hinzu traten auch Verbindungen zu zwei Familien, bei denen es sich nach Auffassung des Sachverständigen um emotionale durchaus tragfähige Strukturen handelt....

Die gegenwärtige Lebensgestaltung des Verurteilten, die durch die persönlichen Kontakte zu Menschen einer höheren sozialen Schicht und durch die noch fortwährende Arbeit auf dem Gebiet des Strafvollzuges ... gekennzeichnet ist, führt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft zu einer Minderung seiner potentiellen Gefährlichkeit, nach Auffassung der Kammer sogar dazu, die Gefahr eines Rückfalles in sein früheres straffälliges Verhalten als nahezu ausgeschlossen zu sehen. Der Sachverständige hebt zutreffend hervor, daß der heutige Lebensrahmen dem Verurteilten narzißtische Gratifikationen in einem Ausmaße sichert, wie sie ihm Straftaten niemals liefern könnten.

Nach Überzeugung der Kammer wird aber die Rückfallgefahr nicht einmal dann nennenswert steigen, wenn sich an die am 30. September 1985 auslaufenden Verträge keine vergleichbare Beschäftigung anschließt. Dem Verurteilten bleibt zum einen die Fotoausstellung, für die sich wieder einige Städte interessieren. Zum anderen leistet er Vorarbeiten für eigene Veröffentlichungen. Wenn sich dadurch auch kaum finanzielle

Erfolge erzielen lassen, wird das für den Verurteilten, der im Bezug auf die materiellen Seiten des Lebens äußerst genügsam ist, keine Enttäuschungen bedeuten. Seine eigenen ideenreichen Aktivitäten sowie seine guten Kontakte zu Personen, die aufgrund ihrer beruflichen und sozialen Stellung wiederum über vielfältige Verbindungen verfügen, werden auch über die nächste Zukunft hinaus dem Verurteilten ein sicheres Netz bieten, um ihn nicht in sein früheres Verhalten zurückfallen zu lassen." (LG Hamburg 39 StVK 905/84).

2. WAS GEGEN DIE ENTLASSUNG SPRICHT

"Der Verurteilte ist eine schizoid - narzißtische Persönlichkeit und führt vornehmlich eine rationale Existenz. Beachtlichen geistig-intellektuellen Fähigkeiten steht eine auffallende emotionale Verarmung gegenüber. Eine Gefährlichkeit wäre nur dann nicht mehr anzunehmen, wenn der Haftverlauf eine grundlegende Umstrukturierung seiner Persönlichkeit mit sich gebracht hätte. Das ist nach den überzeugenden Gutachten des psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Lindner ... nicht der Fall, im Gegenteil, die zu kriminellen Verhalten prädisponierenden Persönlichkeitsmerkmale wie Egozentrität, Strategie der Abspaltung und projektive Abwehr eigenen Versagens haben sich eher verfestigt...

Wie der Verurteilte sich nach einer Haftentlassung in Freiheit mit den alltäglichen Problemen eines früheren Strafgefangenen konfrontiert unter gleichzeitigem Verlust der Möglichkeit einer Selbstwert erhöhenden Auseinandersetzung mit administrativen Versäumnissen des Strafvollzuges verhalten wird, ist ungeklärt... Der Erprobungsversuch im Moritz-Liebmann-Haus hat insoweit keine neu-

en Erkenntnisse gebracht. Bestätigt hat sich die Einschätzung der Persönlichkeit des Verurteilten. Dieser hat an seinem narzißtischen Lebenskonzept konsequent festgehalten und sich unter Ausnutzung der ihm zugestandenen Freiräume weitere Felder der Selbstaufwertung erschlossen, sich aber dem eigentlichen Leben im Moritz-Liebmann-Haus durch Aushäusigkeit entzogen. Festgestellt werden kann damit nur ein Engagement zum Thema Strafvollzug von fanatischer Eindimensionalität. Sein ganzes Tun und Trachten ist auf das Aufspüren und Anprangern von Mißständen des Strafvollzuges gerichtet, ohne daß es ihm dabei in Wahrheit um deren Beseitigung geht. Die Funktion seines Tuns erschöpft sich in der Aufspürung der Schuld anderer und lenkt damit von seinen eigenen Verfehlungen ab. Das hat ihm durch die Unterstützung an der Fortentwicklung des Strafvollzuges interessierter Kreise in der Haft einen Prominentenstatus erlangen lassen, hinter den für ihn die Wahrnehmung seines Status als Strafgefangener weitgehend zurückgetreten ist. Bei einem Leben in Freiheit



Der Rechtsstaat schreitet ein

muß zwangsläufig mit einer Minderung der Zufuhr narzißtischer Gratifikationen gerechnet werden. Eine Destabilisierung des auf diese Gratifikationen angewiesenen Antragstellers erscheint damit nahezu vorprogrammiert. Das Beschäftigungsverhältnis bei der Universität Bremen läuft in sechs Wochen aus. Dauerhaftes ist nicht an seine Stelle getreten. Auf die Hoffnung, daß diejenigen, die ihn während der Strafhaft gestützt und die Befriedigung seiner übersteigerten Selbstwertansprüche garantiert haben, ihm künftig die



Erweiterung seiner Tätigkeitsfelder ermöglichen und ihn damit auch weiterhin tragen werden, kann eine Aussetzung der Freiheitsstrafe nicht gestützt werden.

Die nicht auszuschließende Möglichkeit, daß er im Falle einer nachhaltig empfundenen narzißtischen Kränkung, die allein daraus entstehen könnte, daß er so leben muß wie alle anderen berufslosen entlassenen Strafgefangenen seines Alters auch, versuchen könnte, die ihm erforderlich erscheinende emotionale Distanz gegenüber seinen Mitmenschen mit Hilfe neuer schwerwiegender Straftaten wiederzugewinnen, schließt seine bedingte Entlassung aus."

(OLG Hamburg 2 Ws 252/85).

Dazu unser Kommentar:

Es ist beschämend, wenn man die unter Punkt 2 aufgeführten Gründe, die gegen eine Entlassung sprechen, liest. Hier hat das Oberlandesge-

richt Hamburg, in diesem Fall der zweite Senat, eine Entscheidung getroffen, die für einen Menschen nach zwanzig Jahren Haft den totalen Zusammenbruch bedeuten kann. Jetzt zeigt sich die Rache der Justiz an dem Mann, der sich seit langem mit ganzer Kraft darum bemüht, Fehler und Irrtümer der Strafvollstreckung aufzudecken. So einem Menschen Narzißmus vorzuwerfen zeigt, was von der Rechtsprechung (kein Fehler!) zu halten ist. Hier sieht jeder deutlich, was mit Gefangenen passiert, die sich nicht angleichen, die nicht zu allem Ja und Amen sagen und sich wehren.

Es macht aber auch Mut und gibt Kraft weiterzukämpfen. Deutlich sieht man wieder einmal, wie der Staat reagiert. Mit diesem Beschluß soll ein Unbequemer mundtot gemacht werden. Das wird nicht gelingen! Unsere Solidarität gilt Denis Pecic.

-gäh-

Betr.: Rechtsberatung durch Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins in Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Liebe Mitgefangene!

Der Berliner Anwaltsverein führt seit 1980 aufgrund der damaligen Hausverfügung Nr. 8/1980 eine Rechtsberatung der Insassen der JVA-Tegel in der Art und Weise durch, daß interessierte Rechtsanwälte in einem regelmäßigen Turnus montags die fünf Teilanstalten (TA) aufsuchen und dort mit beratungswilligen Gefangenen, die sich vorgemeldet haben, zusammentreffen. Der Schwerpunkt der angebotenen Beratung und eventuellen Rechtsbesorgung liegt nicht im Strafrecht, sondern im Zivilrecht, also z.B. Familien-, Miet-, und Arbeitsrecht. Bitte nehmt das Angebot wahr.



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Hallo Freunde!

Durch einen Mithäftling hier in Meppen habe ich Euren LICHTBLICK vom Dez. '84 bis Juni '85 eingehend studieren können. Da ich zum ersten Male straffällig bin, seit 10.5.1985 in Haft, zu 3 Jahren verurteilt, 35 Jahre alt, bin ich über das, was seitens der Vollzugsbehörden mit Euch in Tegel getrieben wird, entsetzt.

Niemals hätte ich es für möglich gehalten, daß seitens der Vollzugsbehörden ein solch animalisches Denken und Verhalten an den Tag gelegt werden könnte. Im Gegensatz zu Tegel ist Meppen das reinste Sanatorium. Um welche Kleinigkeiten sich da gestritten wird, ist eigentlich unfaßbar. Mit all diesen Sachen ist man hier noch nie konfrontiert worden. Man merkt selbst als Außenstehender, daß man versucht, dem Häftling bei Euch den Aufenthalt so unangenehm wie nur möglich zu gestalten. Und wenn man dann noch einen Justizsenator hat, der scheinbar auch voll dahintersteht, braucht man sich nicht zu

wundern, als Mensch der untersten Charge behandelt zu werden. Denn wer, außer dem Justizsenator, sollte diese permanenten Abweichungen, die in vollem Bewußtsein gemacht werden, unterbinden?

Ich kann nur dem "da oben" danken, nicht in Berlin straffällig geworden zu sein, sonst, sicher wäre das so, säße ich schon vor Odins Tafel.

Anbei übersende ich Euch eine Karikatur aus dem 'Hustler'. Ich hoffe, Ihr kennt sie noch nicht und findet irgendwann mal Verwendung dafür. Ich meine, daß diese beispielgebend ist für Eure Lage.

Herzliche Grüße aus Meppen

Claus K ü c k
4470 Meppen

KRIMINELL WIRD MAN HIERZULANDE SCHNELL:



Liebe Lichtblicker!

Ich bin die Freundin eines Strafgefangenen in der JVA Diez. Ich lebe in Hamburg. Wir werden trotz aller Schwierigkeiten in Kürze heiraten. In Handschellen. Macht ja nichts.

Durch meinen Freund habe ich die Zeitschriften "Lichtblick" und "Durchblick" kennengelernt. Für mich als Außenstehende (1 Tag Knast), finde ich die Zeitschrift "Lichtblick" informativer, da sie die Zustände im Knast besser veranschaulicht, die man als Außenstehender schlecht versteht. Für Gefangene mag die Zeitschrift "Durchblick" mit ihren Urteilen und Paragraphen mehr nützen. Was mich aber bei beiden Zeitungen bewegt, ist das Thema "Mutter und Kind" im Strafvollzug.

Ich bin selbst Mutter einer unehelichen Tochter und mache mir oft Vorwürfe, daß ich mein Kind in diese Situation hinein geboren habe. Es ist nicht so schlimm, daß meine Tochter keinen Vater hat, aber da ich eben allein bin, muß ich den ganzen Tag mein Kind abgeben. Wenn ich dann Zeit hätte (der Haushalt bleibt liegen) mit meiner Tochter zu spielen, muß sie in's Bett, damit sie morgens rechtzeitig zu meinem Arbeitsbeginn weg ist.

Es ist schon schwer ein Kind in "Freiheit" großzuziehen, wieviel schwerer ist es dann im Knast, wenn ich weiß, daß man mir das (ich mag nicht sagen "mein") Kind mit sechs Jahren wegnimmt.



EINE TYPISCHE KRIMINELLE VEREINIGUNG

(VORMALS VERBAND LINKER BUCHHÄNDLER)

Die Beate H. hat schon zwei Kinder geboren. Wo sind die? Sie hat die kleine Yvonne aufgegeben. Wo ist sie? Wie kann eine Frau in so einer Situation noch Kinder gebären? Wenn sie weiß, daß sie ihr weggenommen werden?

Um besseres Verständnis zu erlangen (ich weiß, daß es nicht sehr groß ist), ich bin jetzt 28 Jahre alt, meine einzige Haftzeit betrug 20 Tage, meine Tochter und ich haben oft nur das Aller-nötigste zu essen, von Kleidung ganz zu schweigen.

Es würde mich unwahrscheinlich freuen, wenn gerade Frauen im Knast mit mir Briefkontakt aufnehmen würden. Wir könnten uns sicherlich gegenseitig helfen.

Claudia Wolf
Hütten 49
2000 Hamburg 36



Liebe Lichtblicker,

als sich im Juni die PANORAMA-Redaktion bei mir meldete, mit dem Angebot, mich zu den Zeitungsverrissen nach meiner Verhandlung zu äußern, nahm ich diese Gelegenheit wahr. Wir drehten einen ganzen Nachmittag in der Hasenheide ab, indem ich mich über die Praktiken des Revolverjournalismus auslies.

Ich war froh, einmal sagen zu können, wie die Presse bei meinem Fall recherchierte.

8 'der lichtblick'

Desto erstaunter war ich, mich als Headliner einer Reportage über Drogen im Strafvollzug wiederzufinden. Anscheinend sind sich die Herren gar nicht einig gewesen, was sie nun eigentlich recherchieren sollten.

Auch ich fühle mich genauso geprellt wie Ihr. Vor Journalisten kann ich nur noch warnen. Selbst mit seriösen Zeitungen, wie die ZEIT, habe ich schon die schärfsten Korken erlebt! Meiner Haftprüfung und Verhandlung sehe ich mit größter Sorge entgegen. Aufgrund der Schar von anwesenden Journalisten glaube ich fest an die Befangenheit der Staatsanwaltschaft und des Richters.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane F.
"Wir Kinder vom Bhf. Zoo"



Liebe Kollegen,

wie ich höre, habt Ihr meinen Beitrag "Zum Mißverständnis des offenen Vollzuges" im September-Heft abgedruckt? Könnt Ihr mir bitte zwei Hefte als Belegexemplare schicken? Könntet Ihr mich überhaupt auf Eure Bezieherliste setzen? Seid Ihr an weiteren Beiträgen interessiert oder ist Butzbach "zu weit weg"?

Anbei ein Artikel aus der FR. Mein Sohn klagt beim BVG. Ein echter Sohn seines Vaters ...



Das Blatt macht seine Leser satt!

Euren Beitrag der dem Anstaltsleiter eine Chance gab, fand ich gut! Fairness ist nicht teilbar. Laßt Euch nicht von den Blinden dummschwätzen.

Gute Grüße! Haltet die Nasen im Wind!

Michael Heise
6308 Butzbach



Leserbrief zum Artikel von E. Wronski

Zu 2:

Hier wird die Drogenproblematik in der JVA Tegel heruntergespielt. Gerade wenn Heroin stark gestreckt wird, stellt es eine doppelt hohe Gefahr dar; denn nicht die Substanz alleine ist gefährlich, sondern die beigemengte Substanz.

Mir wurde in einer Haftanstalt Heroin angeboten, welches mit Kristallzucker gestreckt war. Diese Dosis kann tödlich sein. Hierbei spielen die Streckmittel eine wesentliche Rolle. Da Heroin (leider) nicht offen feil geboten wird und auf geheimsten Wegen an den Verbraucher gelangt, wird man/frau schlecht größere Mengen beschlagnahmen können; denn welcher Dealer setzt sich der Gefahr erwischt zu werden aus. Heroin kommt meistens in guter Qualität, für bares Geld in die Haftanstalten. Daß daraus ein guter Gewinn zu erzielen ist, mag verständlich sein. Viele dieser Gefangenen denken auch an ihren Weg nach der Strafe. Würde man/frau eine bessere Bezahlung für die geleisteten Arbeiten in den Haftanstalten geben, so würde manches Rauschgiftgeschäft nicht entstehen. Es

ist doch lächerlich, daß manche Gefangene mit DM 700 entlassen werden. Auch wird die Vorsicht dieser Leute (Dealer) bescheinigt, wenn nur geringe Mengen an Heroin, welche stark gestreckt sind, vorgefunden werden. Zudem werden diese geringen Mengen bestimmt selbst bei den Konsumenten vorgefunden, denn welcher Junkie denkt nicht bei dem Kauf auch schon an den "übernächsten" Hit (Schuß)?



Völker, hört die Signale!

Gefangene die clean sind, heißt noch lange nicht, daß diese auch geheilt sind. Denn, wie bekannt, gibt es keine Zeiten, in denen man/frau von einem Erfolg des Geheiltsein sprechen kann. Zudem sollte auch an die Zwangssituation gedacht sein, in der sich der gefangene Drogenabhängige bewegt, nämlich: Knastalltag. In diesen Gemäuern können kleine Probleme, die wir draußen so abtun, riesig große werden. Mag es an einem Brief liegen, an die Braut, die beim Besuch über Trennung spricht und und und. Gerade diese Personen sind dann bis zum äußersten Grad gefährdet, was manchmal in einem Rückfall endet. Ein Drogenabhängiger gilt auch in den Haftanstalten als labil und sensibel. Es ist dann hier die Frage, kann dieses Problem dann durch Hausstrafen geklärt werden?

Ich muß hier kurz selber erwähnen, daß ich lange Zeit in Haftanstalten Drogen zu mir genommen habe. Dabei habe ich auf die Folgen geschissen; was heißt, daß ich

auch süchtig wieder vor der Entlassung stand. Ich war genau wieder da, wo ich am Anfang schon war, nämlich drogenabhängig - und dafür war ich dann in Haft?!

Daher kann schlecht Herr E. Wronski (der Typ geht mir mit seinen Phrasen auf die Nerven) von einer Willenslosigkeit sprechen. Nein, er zeigt hierdurch seine Unerfahrenheit, genau wie der Drogenbeauftragte Heckmann. Es sollte den Leuten doch auch einmal der gute Wille zugute gehalten werden, anstatt andauernd, wie in dem Bericht, über diese herzuziehen.

Natürlich wollen diese Leute, die zwar clean aber noch immer drogenabhängig sind, aufhören - aber wie denn? Drogenabhängige sind immer gefährdet, auch nach Jahren der Abstinenz. Für die Wissenschaft wird hier immer die Frage offenbleiben, warum dies so ist.



Zu 7:

Die Statistik, daß 40% der Drogenabhängigen als geheilt anzusehen sind, stimmt in dem oben erwähnten Bericht nicht. Das heißt, es mag zwar sein, daß diese jungen Menschen noch nicht öffentlich wieder in Erscheinung getreten sind, aber wissen wir oder sie, was diese tun? Ich selber bin 5 Jahre nicht aufgefallen, habe aber in dieser Zeit genauso weitergedrückt.

Zudem brechen immer mehr Leute das Angebot des § 35 ab, was mit späterem Knast verbunden ist. Die Gefängnisse sind übersät mit Gefangenen, die wegen ihrer Sucht einsitzen. Ich frage mich wirklich, warum er (E. Wronski) versucht die Bevölkerung zu bescheißen? Das Meer der Drogenabhängigen vergrößert sich zusehends, wobei viele



Alt-Junkies wieder zur Nadel greifen. Er sollte vor allen Dingen mal nach der Statistik suchen, die ihm bescheinigt, wieviel Drogenabhängige allein in den Haftanstalten Berlins einsitzen.

Ich finde es sehr schlimm, daß die Justiz sich durch eine Drogenabteilung ein Armutszugnis ausschreibt. Kranke kann man/frau durch eine Therapie eventuell heilen; Gesunde aber brauchen keine.

Ich selber bin 33 Jahre alt und davon 16 Jahre auf der Nadel. Habe viele Knäste kennengelernt und weiß, worüber ich geschrieben habe. Es ist ein Thema, daß man/frau tagelang wälzen könnte.

Trotzdem wünsche ich jedem Junkie, der es schaffen will aufzuhören, viel Glück.

Andy G e m b a l l a
z. Zt. Alt-Moabit 12a
1000 Berlin 21



Ehemalige Mitgefängene hatte Flucht vorbereitet

Von der entflohenen Evi Muskat (26) fehlte auch gestern jede Spur. Die wegen Mordes zu zehn Jahren Haft verurteilte Frau war am Mittwoch einer Strafvollzugsbeamtin auf der Knesebeckstraße (Charlottenburg) entwichen (die „Berliner Morgenpost“ berichtete).

Liebesbeziehung unter Frauen

Die geplante Flucht war von der ehemaligen Mitgefängenen Edda K. (25) vorbereitet worden. Die beiden Frauen hatten sich im Gefängnis kennengelernt. Edda K. war im Mai 1984 zu einer 30monatigen Haft wegen Rauschgifthandels verurteilt worden. Am 19. August dieses Jahres wurde die Strafe abgesetzt, weil Edda K. eine Drogentherapie beginnen wollte. Die Polizei vermutet, daß Edda K. bei der Flucht half, weil zwischen beiden Frauen eine Liebesbeziehung bestehe.

Edda K. hatte am Mittwochmorgen am Großen Stern ein Taxi angehalten und als Fahrtziel das „Café Tiago“ an der Knesebeckstraße angegeben. Zu dem Fahrer sagte

sie, daß dort eine Freundin steigen werde, die „es sehr eilig“ habe. Das Taxi traf genau in dem Moment vor dem Café ein, als Evi Muskat und die Beamtin dort Platz nahmen. Evi Muskat sprang sofort in den Wagen und die Flucht begann.

Für den Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) äußerte sich gestern der Landesgeschäftsführer, Werner Thronicker. Der BDK bedauere, so Thronicker, daß „wieder einmal Fahndungsbeamte mit erheblichem Personalaufwand“ eingeschaltet werden mußten. Die Vorstellung, Schwerverbrecher seien zu resozialisieren, sei eine Illusion. Erfahrungsgemäß benutzen Kapitalverbrecher einen Freigang immer wieder zur Flucht. Der BDK habe kein Verständnis dafür, daß eine verurteilte Mörderin ohne Bewachung Freigang gehabt habe.

Justizsenator Rupert Scholz kündigte gestern eine eingehende Prüfung des Falles an. Ob – und wenn ja – welche Fehler gemacht worden seien, könne noch nicht gesagt werden. Er erwarte in den nächsten Tagen einen ausführlichen Bericht der Anstaltsleitung. rä

Die spektakulären Fluchten in den letzten vier Wochen sind wieder einmal eine Gelegenheit, um in der Presse über die angeblich so „lache“ Justiz zu berichten. Am 13.9.1985 fanden wir in der BERLINER MORGENPOST den obenstehenden Artikel. Ein Gefangener kann die Flucht einer Mitgefängenen nicht kritisieren. Sie mußte wissen, was sie tut. Für uns ist der vorletzte Absatz dieses Artikels interessant. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter, in diesem Fall der Landesgeschäftsführer Werner Thronicker, erklärt: „Schwerverbrecher seien nicht zu resozialisieren. Erfahrungsgemäß benutzen Kapitalverbrecher einen Freigang immer wieder zur Flucht.“

14 Tage später flieht während einer Ausführung der Gefangene Eberhard Babst. Er sollte bei seiner Vollzugs-

helferin sein Kind treffen. Diese Flucht war natürlich für die Presse das Tüpfelchen auf dem „i“. Hier konnte man doch wieder einmal die viel zu „großzügige“ Urlaubs- und Ausführungspraxis der Justiz kritisieren. Eberhard Babst steht im Verdacht, auf seiner Flucht eine Taxifahrerin überfallen und zwei alte Damen in ihrer Wohnung in Wannsee beraubt zu haben. Diesem Mann ist scheinbar nicht klar, was er mit seinem Ausgangsmißbrauch alles angerichtet hat. Wie wir der MORGENPOST vom Freitag, dem 4. Oktober 1985 entnehmen konnten, erklärte der Justizsenator Rupert Scholz in der MORGENPOST: „Ich habe die Straftaten mit Betroffenheit zur Kenntnis genommen. Ungeachtet dieser traurigen Erfahrung und dessen, daß es in den zurückliegenden Jahren relativ wenig Mißbrauchsfälle gegeben

hat, ist der Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel angewiesen worden, zukünftig die Notwendigkeit von Ausführungen noch strenger zu kontrollieren.“ Das heißt, nun hat die Justiz einen Grund gefunden, die Ausführungen noch weiter zu erschweren und auch bei der Urlaubsgewährung noch strengere Maßstäbe anzulegen.

Ebenfalls am 4. Oktober '85 fanden wir in der MORGENPOST den nachfolgenden Artikel.

Kein Urlaub für Schwerverbrecher

Scharfe Kritik am Strafvollzug bei Schwerverbrechern übte gestern der Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK). Der Berliner BDK-Landesvorsitzende Ulrich Gähner: „Der humane Strafvollzug für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher wie Eberhard Babst kann nur noch als Katastrophe für die Allgemeinheit und als lebensbedrohliches Sicherheitsrisiko für den Einzelnen angesehen werden.“

Berufsverbrecher seien, so Gähner weiter, weder resozialisierungswillig noch resozialisierungsfähig. Deshalb dürfe diesem Personenkreis weder Ausgang, Hafturlaub noch sonstige Strafvergünstigungen gewährt werden. Um gefährliche Wiederholungstäter von den Vergünstigungen im Strafvollzug auszuschließen, müsse das Strafvollzugsgesetz geändert werden.

Darin übt der Bund Deutscher Kriminalbeamter, diesmal vertreten durch den Landesvorsitzenden Ulrich Gähner, wieder völlig unsachliche Kritik. Gähner: „Der humane Strafvollzug, für Berufs- und Gewohnheitsverbrecher wie Eberhard Babst, kann nur noch als Katastrophe für die Allgemeinheit und als lebensbedrohendes Sicherheitsrisiko für den Einzelnen angesehen werden.“

Berufsverbrecher sind, so Gähner weiter, weder resozialisierungswillig noch resozialisierungsfähig. Deshalb dürfe diesem Personenkreis weder Ausgang, Hafturlaub

noch sonstige Strafvergünstigungen gewährt werden. Um gefährliche Wiederholungstäter von den Vergünstigungen im Strafvollzug auszuschließen, müsse das Strafvollzugsgesetz geändert werden.

Nanu, woher hat denn der Landesvorsitzende, ebenso wie der Geschäftsführer des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, dieses Wissen? Die Prozentzahlen von Mißbräuchen bei Ausgängen (1984 von 40.000, 22 Verhaftungen) sind gering. Kriminologen sind der Meinung, auch Kapitalverbrecher lassen sich resozialisieren und bei Mördern sei die Rückfallquote besonders gering. Entgegen dieser Meinung von Fachleuten ist der Bund Deutscher Kriminalbeamter Berlin der Ansicht, Schwerverbrecher sind nicht zu resozialisieren. Woher beziehen diese beiden Herren ihr Fachwissen? Weder der Landesvorsitzende noch der Geschäftsführer sind mit der Ermittlung von Kapitalverbrechen betraut. Beide sind auf normalen Dienststellen und versehen dort ihre "Arbeit", soweit sie nicht für ihre "verantwortungsvolle" Tätigkeit beim Bund Deutscher Kriminalbeamter freigestellt sind.

Den Empfehlungen des BDK folgend, müßte für Berufsverbrecher eine besondere Form der Inhaftierung gefunden werden. So etwas hatten wir schon einmal im Dritten Reich. Da gab es für Berufsverbrecher spezielle Lager, die dann später auch für andere Menschen benutzt wurden. Dem BDK könnte man empfehlen, wieder für die Einführung solcher Lager zu plädieren.

Der Gesetzgeber schreibt die Resozialisierung vor. Die Strafe soll nicht nur Vergeltung sein. Vielleicht sollten die Herren vom BDK auch mal im Strafvollzugsgesetz nachlesen und nicht der Öffentlichkeit empfehlen, wie im Mittelalter wieder Ver-

liese einzurichten, in denen die Straftäter ihre Strafe bis zum letzten Tag absitzen sollen.

Die Interessen einer Berufssparte zu vertreten ist legitim. Aber warum wird immer wieder auf den Strafgefangenen 'rumgehackt' und bei jeder sich bietenden Gelegenheit (Fluchten, Mißbräuchen von Urlauben usw.) eine Presseerklärung abgegeben? Sinn und Zweck dieser Presseklärungen ist allen klar! Hier wird versucht, dem Bür-



ger eine Unsicherheit vorzuspielen, die eigentlich gar nicht gegeben ist. Der normale Bürger möchte sich abends ohne Furcht auf die Straße wagen können, und mit dieser Angst spielt der BDK.

Im TAGESSPIEGEL vom 4. Oktober 1985 fanden wir einen Kommentar, in dem der Verfasser schreibt, daß dem BDK der Beifall der Menge bei solchen Erklärungen sicher ist. Wir drucken zum Schluß dieses Artikels diesen Kommentar ab, weil wir ihn bemerkenswert fanden. Dieses Blatt, das ja eher konservativ ist, folgt nicht den Thesen des Bundes Deutscher Kriminalbeamter, sondern plädiert für die Resozialisierung.

Die Täter sind schließlich für ihre Verbrechen verurteilt und sollen nicht nur sinnlos ihre Strafe absitzen. Der Gesetzgeber hat festge-

legt, daß neben der Vergeltung für die Tat, die Resozialisierung des Verurteilten zu betreiben ist. Das heißt, es soll versucht werden, ihn wieder in die menschliche Gesellschaft einzugliedern. Das kann man aber nur, wenn er am Leben teilnimmt. Am Leben teilnehmen heißt aber auch Ausgang, Urlaub, Freigang.

-gäh-

Kein niedriger Preis

Die Großfahndung ist vorüber. Eberhard Babst, der sich während seiner knapp zweiwöchigen Flucht nicht etwa versteckte, sondern mit ungewöhnlicher Dreistigkeit drei schwere Straftaten beging, sitzt wieder dort, wo er hingehört. Ohne dem Richter vorzugreifen: Er wird die Haftanstalt Tegel in diesem Jahrtausend wohl kaum noch verlassen.

Doch in die Freude über die gute Arbeit der Polizei mischt sich Bedrückung, denn die schwere Verletzung der Taxifahrerin, die diesem Mann vor die Pistole geriet, ist durch einen Richterspruch nicht zu reparieren. Die Frau ist das tragische Opfer einer Fehleinschätzung der Justiz, und das Disziplinarverfahren gegen Babsts beamtete Begleiter wird zeigen, was noch alles schief gelaufen ist.

Wer immer in solchen Situationen nach hartem Durchgreifen ruft, wer Vollzugslockerungen verdammt und die schädlichen Auswirkungen liberaler Höhenflüge beschwört, muß auf den Beifall nicht lange warten. Die erste Stellungnahme vom Bund Deutscher Kriminalbeamter lag schon in der Redaktion, als die Pressekonferenz der Polizei noch nicht einmal begonnen hatte. Das Fernschreiben erweckt den Eindruck, der Strafvollzug werde von naiven oder böswilligen Liberalen gesteuert, die sich nichts sehnlicher wünschten, als von entlaufenen Sträflingen ausgeraubt zu werden.

Justizsenator Scholz hat gestern Augenmaß gezeigt und nicht in den Chor derer eingestimmt, die in Gesetzesänderungen die Lösung des Problems sehen. Ist er nun ein naiver Liberaler? Offenbar nicht, denn er hat ja gerade kürzlich außerordentlich pingelig dem als „Ausbrecherkönig“ bekannten Ekkehard Lehmann unbewachten Ausgang verweigert — zweieinhalb Monate vor dem regulären Strafende. Die mögliche „Mißbrauchsgefahr“ muß bis Ende November warten.

Da eben liegt das Problem: Alle Rufe nach Wasser und Brot, nach Streichung der Resozialisierungsversuche für Gewohnheitsverbrecher bleiben inkonsequent, wenn sie keine Vorschläge für das Leben „danach“ enthalten. Als ob Babst, Ende 1991 nach zehnjährigem schweren Kerker in die Freiheit entlassen, nicht ebenfalls hätte Amok laufen können, wie er es nun 1985 getan hat.

Wer es also will, mag konsequent den Weg zurück antreten und grundsätzliche Sicherungsverwahrung für Gewohnheitstäter, echte „lebenslängliche“ Haft und dergleichen mehr fordern. Die Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit aber kann es nur durch Kontakt mit eben dieser Freiheit geben. Im letzten Jahr zählte die Justizverwaltung bei 40.000 Ausgängen und Fällen von Hafturlaub 22 Festnahmen nach erneuten Straftaten. Das ist, zumal wenn es unbeteiligte Opfer wie im Fall Babst fordert, kein niedriger Preis. Aber die Alternative kommt uns teurer zu stehen. gut

Frauen hinter Gittern

Das ist die Welt, in der sie oft jahrelang leben müssen: die 8,6 Quadratmeter große Zelle im bayerischen Frauengefängnis Aichach. Und während der Strafvollzug in den letzten Jahren humaner wurde, machen es sich die inhaftierten Frauen gegenseitig schwer

Unter dieser Überschrift mit der nachstehenden Einführung erschien im WELTBILD Nr. 19, vom 13.9.1985, ein Bericht über Aichach. Auf den beiden folgenden Seiten haben wir den WELTBILD-Report den Erfahrungswerten einer Inhaftierten gegenübergestellt. Wir haben uns darauf beschränkt den Artikel auszugsweise zu zitieren und bewußt darauf verzichtet ihn im Original abzudrucken, weil der dort veröffentlichte Schwachsinn in seiner Komplexität einem mündigen und kritischen Staatsbürger kaum zugemutet werden kann.

Mir stellte sich beim lesen dieses Reports die Frage nach der Blauäugigkeit der Autorin (möglicherweise glaubt sie das, was sie da verfaßt hat) oder ob sie für die Form ihrer Berichterstattung von der Anstaltsleitung ein Extrahonorar erhalten hat? Mir will es fast so scheinen...

Der Anstaltsleiter von Aichach, Deuschl, hält seine "Knüppelhochburg" für "modern und menschenfreundlich", wie anhand von Beispielen verdeutlicht werden soll. Das Tragen von Privatkleidung ist erlaubt...; "die Zellen, in denen längst Betten anstelle von Pritschen stehen, können sie mit Bildern, Topfpflanzen, Decken, Kissen und Teppichen wohnlicher machen" (WELTBILD).

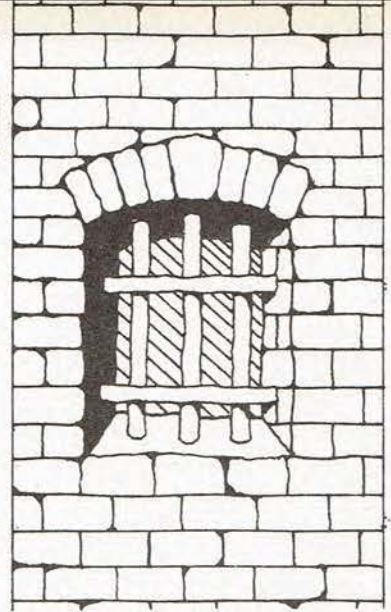
Aichach verfügt über eine Abteilung für kleine Kinder inhaftierter Frauen, "um den Strafvollzug gerade für werdende und für Mütter kleiner Kinder menschlicher zu machen", so Deuschl, und weiter sagt er: "Unsere Aufgabe

ist auch jede einzelne Frau seelisch so zu stabilisieren und beruflich so weit aufzubauen, daß sie nach der Entlassung wieder voll integriert werden kann". Deshalb auch die Ausbildungsmöglichkeiten und das reichhaltige Freizeitangebot, das leider, so WELTBILD, "die wenigsten Frauen nutzen".

Und um das Maß vollzumachen, wird zum Schluß folgendes kundgetan: *"Verglichen mit dem, was manche Frauen ihren Mitgefangenen antun, sind solche unnötigen Versäumnisse mancher Beamtinnen Kleinigkeiten. In der Regel aber genießen die 112 Beamtinnen, die in Aichach rund um die Uhr im Schichtdienst arbeiten, das Vertrauen ihrer Schützlinge"*. Wer einmal im Knast war weiß, daß dieser letzte Satz die unverschämteste Lüge überhaupt beinhaltet. Den Knast, mit einem guten Verhältnis zwischen Bediensteten und Inhaftierten möchte ich mal sehen. Aichach gehört jedenfalls bestimmt nicht dazu.

Nach der in WELTBILD propagierten Realität, nun zur Knastrealität der Inhaftierten.

Die Ausbildungsmöglichkeiten zur "erfolgreichen Integration nach der Entlassung" be-



inhalten ca. 10 Ausbildungsplätze, verteilt auf folgende Berufe: Hauswirtschaftsgehilfin (2-4), Friseurin (2), Schneiderin (6). Ansonsten Ausbildungsvermittlung durch das Arbeitsamt im Freigang. Bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 350 Frauen, stehen fünf Freigängerplätze zur Verfügung...

Gearbeitet werden darf wochentags von 7.00 - 11.20 Uhr und von 12.00 - 15.20 Uhr, für Stundenlöhne zwischen 63 und 85 Pfennig die Stunde; oder im Akkord mit 85 Pfennig Grundlohn.

Zum Freizeitangebot:

Zweimal pro Woche Fernsehen, von 19.00 - 21.30 Uhr. Dabei sind die Frauen eingeschlossen, und wer mal auf Toilette muß, kann nicht mehr zurück. Abendkurse, einmal pro Woche: Schach (10 - 15 Teiln.), Kochkurs (16 Teiln.), Gitarrengruppe (10 Teiln. ca.), Bastel- und/oder Strickgruppe (10 Teiln.) und Laienspielgruppe (ca. 10 Teiln.).



Bei allen Gruppen ist die Teilnehmerzahl begrenzt, einige Kurse fallen häufig aus. Einziges Sportangebot ist alle 14 Tage eine Gymnastikgruppe (Sportraum ist nicht vorhanden!). Alle drei bis vier Monate findet für das ganze Haus eine Theater-, Musik- oder sonstige Veranstaltung statt.

Besuch: Zweimal 30 Minuten pro Monat unter Bewachung. Trennscheiben sind nicht unüblich. Berührungskontakte sind verboten...



Weitere Freizügigkeiten:

Zweimal (!) in der Woche Aufschluß/Umschluß. Einmal an einem Wochentag, von 17.00 - 19.00 Uhr, und das andere Mal wechselweise an einem Samstag oder Sonntag von 13.00 - 16.00 Uhr. Jeden ersten Sonntag im Monat ist Besuchssonntag. Fällt ein Aufschluß auf einen solchen Tag, bleibt der Aufschluß aus und die Zellen zu...

Um 23.00 Uhr wird die Zellenbeleuchtung ausgeschaltet. Ein- und ausgehende Post sowie Zeitschriften werden zensiert und willkürlich angehalten oder nur teilweise ausgehändigt.

Das alles ist Knastrealität von der in WELTBILD herzlich wenig bzw. gar nicht berichtet wurde, weil sie offensichtlich nicht ins Konzept des propagierten "modernen und menschenfreundlichen" Vollzuges paßt.

Aichach, mit 350 Haftplätzen (bei 2 000 Haftplätzen für Frauen in der BRD) größte

deutsche Frauenhaftanstalt, in der auch Vera Brühne und Ingrid van Bergen "eingesessen" haben, hat eine unrühmliche Vergangenheit. Im damaligen Zuchthaus waren bis zur Befreiung durch die Amerikaner, die Aichach zunächst mit dem benachbarten KZ Dachau verwechselten, weibliche Widerstandskämpferinnen (gegen das Nazi-Regime) untergebracht. Man muß sich fragen ob Aichach diese Vergangenheit bis heute überwunden hat...

Im Strafvollzug allgemein und in Aichach besonders zeigt der Staat sein wahres Gesicht, seine Auffassung von einer freiheitlichen und rechtstaatlichen Grundordnung, was er von seinen Gesetzen und den Rechten des einzelnen Bürgers hält (nämlich gar nichts). Ein Beweis dafür ist die Zielsetzung des § 2 StVollzG, der besagt, "daß der Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe fähig werden soll, künftig ein straffreies Leben in sozialer Verantwortung zu führen". Dieser Paragraph beinhaltet eine große Mißbrauchsgefahr, denn schon ein Briefkontakt, ein Geburtstagspaket oder eine Zeitschrift, die ein (e) Inhaftierte (r) regelmäßig

beziehen und lesen möchte, kann diesem Ziel in den Augen der Vollzugsorgane zuwiderhandeln.

Im Vollzug der Freiheitsstrafe zeigt der Staat wie er sich die Resozialisierung vorstellt und zwar zum unmündigen, unkritischen, devoten und amorphen Staatsbürger, der sozusagen auf Knopfdruck wunschgemäß funktioniert. Somit wird der Knast zur Push-Button-Factory (Knopfdruckfabrik - Ausdruck für vollautomatisierte Betriebe).

Daß dieser Trend vorhanden ist, läßt sich anhand von Vorgängen beweisen, über die uns eine in Aichach Inhaftierte in zwei Schreiben im September in Kenntnis setzte.

Im ersten Fall geht es um die Untersagung des Briefverkehrs mit Erwin P. Remus und Werner Schuren. Merkwürdig daran ist, daß die Betroffene bisher keinen Briefkontakt mit Remus hatte und auch in Zukunft keinen solchen beabsichtigt...

Hier auszugsweise aus der Begründung dieser Verfügung:

Der Gefangenen... wird gemäß § 28 Abs. 2, Nr. 1 StVollzG der Schriftwechsel mit dem Gefangenen Erwin P. Remus, z. Zt. JVA Werl, sowie dem Außensprecher der Solidarität, Werner Schuren, untersagt.

Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen ist der Gefangene Remus erster Sprecher einer Gruppe "Solidarität", Werner Schuren ist der Außensprecher der Gruppe "Solidarität". Ziel der "Soli-



Zeichnung: Herold

darität" ist, in jeder Justizvollzugsanstalt Vereinigungen von Inhaftierten zu gründen und diese Vereinigungen dann auf Bundesebene zusammenzuführen, um dadurch gemeinsame Ziele der Inhaftierten zu verfolgen.

Dies stört die Anstaltsordnung und ist auch nach der Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landgerichts nicht durch Art. 9 Grundgesetz gedeckt, sondern unzulässig.

Aichach, den...



Der zweite Fall beinhaltet das Thema disziplinierender Maßnahmen im Strafvollzug. Die Betroffene hat sich eine Reihe von Hausstrafen "eingefangen", nur weil sie dem durchaus menschlichen Bedürfnis lange und ausgiebig zu schlafen nach Möglichkeit gerne nachkommt. Dazu sei angemerkt, daß die Gefangene den Zuschnitt von Stoffteilen für die Schneiderei sortiert, damit im Durchschnitt jedoch nur drei Tage in der Woche beschäftigt ist und somit Gelegenheit zum Ausschlafen hat. Einer Beamtin war diese Langschläferei ein Dorn im Auge, zumal die Gefangene auch noch die "Frechheit" besaß sich einer Anwesenheitskontrolle von der Zellentür aus dadurch zu entziehen, daß sie die Tür des vor ihrem Bett stehenden Schanks öffnete. Solch "impertinentes" Verhalten mußte gemäßregelt werden. So schritt

die Beamtin zur Tat und weckte die Langschläferin recht unsanft zur morgendlichen Unzeit von 8.30 Uhr. Die Betroffene reagierte darauf in ihrem schlaftrunkenen Zustand sehr menschlich, was die Beamtin zusätzlich zu einer Meldung bezüglich der "unpassenden" Bekleidung (Nachthemd mit 'nem Knastrock darüber) veranlaßte, in einen Strafrapport vor der stellvertretenden Anstaltsleiterin mündete und zur Verhängung folgender Hausstrafen führte: Vier Wochen Freizeitsperre, Einkaufssperre und Reduzierung des Briefmarkeneinkaufs von DM 26,-- auf DM 8,--. Der Anstaltsleitung schien diese Form der Bestrafung geboten, angesichts der "Schwere der Schuld" der Gefangenen.

Gegen das Verhalten der Bediensteten wurde Beschwerde eingelegt, die erwartungsgemäß nichts fruchtete, da man an der "Objektivität" der Bediensteten keinerlei Zweifel hegte. Durchschriften dieser Beschwerde in Form eines "Offenen Briefes", u.a. auch an den bayerischen Justizminister und an den LICHTBLICK, erreichten keinen der Empfänger. Sie wurden alle angehalten und zur Personalakte genommen, da der Inhalt angeblich "grob unrichtig und erheblich entstellend" gewesen sein sollte. Für alle Schreiben erhielt die Gefangene eine Anhalteverfügung, nur nicht für den Brief an den Justizminister... Ein Schelm, der Schlechtes dabei denkt...

Aber von Willkürakten und Rechtsbruch und -beugung kann selbstverständlich keine Rede sein. Wer anderer Ansicht ist, wird im nun folgenden Fall eindeutig eines Besseren belehrt...

Die Gefangene ist regelmäßige Bezieherin von Hubert Wetzler's Broschüre, INFO zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung, einer

von der juristischen Fachwelt anerkannten Zeitschrift, die namhafte Juristen zu ihren Beziehern zählt.



Letzteres war jedoch für den Zensurmetzger der Aichacher Vollzugsbehörde kein Hinderungsgrund den Inhalt des Beitrages von Denis Péció im INFO 1/85 als anstößig zu empfinden und vor Auslieferung der Zeitschrift



an die Gefangene zu entfernen. Statt des konfiszierten Beitrages fand die Gefangene nun eine schriftliche Begründung für die Fledderei vor. Zum besseren Verständnis für unsere Leser hier der Wortlaut dieses in Bayern ganz normalen Wahnsinns:



TEXT DER ANHALTEVERFÜGUNG

Anhalteverfügung zum Geleitwort von Denis Péció, INFO zum Strafvollzug in Praxis und Rechtsprechung:

Auf Seiten 7-9 des Heftes 1/85 ist ein Geleitwort von Denis Péció über Strafvollzugsgesetz und Strafvollzugswirklichkeit abgedruckt, in dem in einseitiger und böswilliger Weise Kritik am StVollzG geübt wird. So geht der Verfasser davon aus, daß im StVollzG das Recht verletzt und unterlaufen würde.

In manchen Vollzugsanstalten herrschte eine schier unglaubliche (und böswillige) Willkür. Dies gelte auch für die Gerichte als verlängerter Arm der Anstaltsleitung, die stets zum Nachteil des Gefangenen unterlaufen würden. Aufgrund dieser einseitigen Äußerungen wird der Eindruck hervorgerufen, daß die Justiz grundsätzlich rechtstaatliche Prinzipien verletze. Hierin ist eine erhebliche Gefährdung des Vollzugszieles sowie der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu sehen.

Gem. § 68 Abs. 2, Satz 2

gez. Laib
(stellvertretender Anstaltsleiter)

Als ich die Anhalteverfügung zum ersten Mal las, dachte ich, ich steh' im Wald und die Reh'lein sagen du zu mir, doch ist das mit dem Denken im Knast so 'ne Sache. Wer das tut, ist hier eigentlich verkehrt. Und mit dieser gewonnenen Erkenntnis versuchte ich damit aufzuhören (mit dem Denken).

Da wird doch glattweg gesagt, Willkür und Rechtsbruch gäbe es im Strafvollzug nicht und wer das Gegenteil behauptete, würde ein falsches Bild vom Strafvollzug zeichnen. Das ist in hohem Maße lächerlich und hirnrissig, denn indem der Artikel von Denis Pécic zensuriert wird, werden genau die Tatbestände erfüllt, deren Existenz im Vollzug von den Herren so hartnäckig geleugnet wird - nämlich Willkür und Rechtsbeugung.

Das alles kann natürlich nicht ohne Folgen bleiben, denn wo die Wahrheit zur Lüge und Recht zu Unrecht deklariert werden, wird Widerstand zur Rechtsfrage!

Fazit: Beamte sind Menschen, die uns Probleme schaffen, die wir ohne sie nicht hätten!!!
-rdh-

In der Verfassung* steht ganz deutlich: Eine Zensur findet nicht statt.



Die Lichtblickredaktion steht voll inhaltlich zu dem Geleitwort von Denis Pécic in der INFO zum Strafvollzug 1/1985. Auch wir sind der Meinung, es wird nirgendwo so unterschiedlich und willkürlich entschieden, wie im Strafvollzug.

Kritik muß aber sein und wenn der Zensor einer Frauenhaftanstalt dieses Geleitwort als einseitige und böswillige Kritik am Strafvollzugsgesetz empfindet, ist das schlimm. Tucholsky sagte einmal: "Die sich angesprochen fühlen, sind gemeint." Das trifft auch in diesem Fall zu. Außerdem heißt es in dem Beschluß: "Dies gelte auch für die Gerichte als verlängerter Arm der Anstaltsleitung, die stets zum Nachteil des Gefangenen unterlaufen würden." Da hat der Herr/Frau Zensor das Geleitwort nicht richtig gelesen, denn dort steht: "Verliert die Anstaltsleitung, dann negiert sie den Beschluß und arbeitet auf Zeitgewinn zum Nachteil des Gefangenen." Das ist eine unbestreitbare Tatsache, wir hatten hier in Berlin dafür auch schon Beispiele. Man denke nur an den Meetingbeschluß. Der wurde auch einfach nicht ausgeführt, und erst nach massivem Druck aus der Öffentlichkeit geschah etwas.

Es ist traurig, daß sich eine Strafvollstreckungsbehörde anmaßt darüber zu entscheiden, was ein Inhaftierter lesen darf und was nicht. Der Artikel 5 des Grundgesetzes garantiert die Meinungsfreiheit. Auch in Aichach! Wenn die Insassinnen so ein Geleitwort lesen, machen sie sich doch selbst ein Bild dazu. Warum infantilisiert man die Gefangenen und meint dieses Geleitwort gefährdet das Vollzugsziel?

In WELTBILD heißt es, der Anstaltsleiter von Aichach hält sein Gefängnis für menschenfreundlich. Das Verschlägt einem die Sprache! Geradezu köstlich empfand ich den Satz: "In der Regel aber genießen die 112 Beamtinnen, die in Aichach rund um die Uhr im Schichtdienst arbeiten, daß Vertrauen ihrer Schützlinge." Die Gefangenen und die Beamten werden durch einen tiefen Graben getrennt. Man kann sich gegenseitig akzeptieren und miteinander reden, aber letztendlich schließen die Beamten die Tür hinter den Gefangenen zu.

Aus einem Bescheid des stellvertretenden Teilanstaltsleiters des Hauses I in Tegel zitiere ich: "Sie sollten während der weiteren Verbüßung der Strafe die Gelegenheit nutzen, sich seelisch und körperlich unter dem fürsorglichen Einfluß der Betreuungspersonen des Strafvollzuges zu stabilisieren." Der Satz hätte als letztes Wort auch unter dem Aichach-Artikel stehen können; er paßt genau.

Wie Engagement für den gesetzmäßigen Strafvollzug belohnt wird, sieht man deutlich an dem Fall Denis Pécic, über den wir auch in diesem LICHTBLICK ab Seite 4 berichten.

-gäh-



RECHT(?) - SPRECHUNGS-KURIOSA

Für Joachim F. stand sein Entlassungstag fest: der 29. April 1985. Er befand sich zum ersten Mal im Strafvollzug und hatte zwei Freiheitsstrafen von 12 bzw. 18 Monaten zu verbüßen. Von der Einweisungsanstalt kam er direkt in den offenen Vollzug der JVA Gütersloh. Alle Lockerungen verliefen beanstandungsfrei.

Da die erste Strafe zum 2/3-Zeitpunkt zur Verbüßung der zweiten Strafe unterbrochen wurde, hatte das Landgericht Bielefeld im März 1985 über die Strafaussetzung zu beiden Verurteilungen zu entscheiden. Die JVA Gütersloh befürwortete die vorzeitige Entlassung und gewährte Joachim zusätzlichen Sonderurlaub zu deren Vorbereitung. Die bereits vorzeitig eingeschaltete Bewährungshelferin erfuhr von der Staatsanwaltschaft, daß diese einer Strafaussetzung ebenfalls zustimmt. Sein früherer Arbeitgeber gab die schriftliche Zusage, daß er am 2. Mai 1985 wieder bei ihm beschäftigt wird.

Dem Einzelrichter der Strafvollstreckungskammer Bielefeld waren derart günstige Entlassungsvoraussetzungen offensichtlich zuviel des Guten. Er bescheinigte Joachim zwar im Hinblick auf die 18monatige Strafe eine günstige Sozialprognose, doch bei der 12monatigen Strafe hielt er sie für nicht gegeben und vermochte das Wagnis des Erprobungsversuches in letzter Sache nicht eingehen. So bekam Joachim zwei Beschlüsse des gleichen Richters nach einer Anhörung. Ein Restdrittel wurde ausgesetzt, das andere nicht. (StVK F 32/85 (17) vom 26. 3. 1985)

Da Joachim irgendwo mal gehört hat, daß bei gleichzeitigen Entscheidungen in verschiedenen Aussetzungsverfahren

ren die Zukunftsprognose nur einheitlich sein kann, wandte er sich in berechtigter Hoffnung an das Oberlandesgericht Hamm und begehrte die Aufhebung der ablehnenden Entscheidung. Das OLG gab seiner Argumentation zwar recht, sah jedoch keinen Anlaß, den angefochtenen Beschluß aufzuheben. Die Begründung (Beschluß vom 20. 5. 1985 - 3 Ws 332/85) lautete wie folgt:

"Dem Beschwerdeführer ist zwar darin beizupflichten, daß in den Fällen, in denen gleichzeitig in verschiedenen Verfahren die gemäß § 57 Abs. 1 StGB zu treffenden Entscheidungen anstehen, die zu stellende Zukunftsprognose nur eine Einheitliche sein kann, so daß es ihn zu recht verwundert, daß er in einer Sache bedingt entlassen und im vorliegenden Verfahren eine solche Entscheidung abgelehnt worden ist. Dies besagt aber nichts darüber, welche der beiden Entscheidungen als fehlerhaft anzusehen ist. Der hier angefochtene Beschluß ist in keiner Weise zu beanstanden. Die Aussetzung der Reststrafe

ist vielmehr mit überzeugenden Erwägungen abgelehnt worden. Ob gleiches auch für den Beschluß gelten könnte, mit dem der Rest der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Arnberg vom 7.10.1983 zur Bewährung ausgesetzt worden ist, hat der Senat nicht zu überprüfen."

Darüber entsetzt und frustriert, nahm Joachim seine Zustimmung zum offenen Vollzug zurück und ließ sich in seine "Mutteranstalt" Detmold verlegen. Dort stellte er einen Reststrafenaussetzungsantrag. Binnen 14 Tagen machte das neu zuständige Landgericht Detmold dem Spuk ein Ende. Es setzte den noch nicht verbüßten Rest aus, ohne daß es einer Anhörung bedurfte, da StA und JVA die bedingte Entlassung befürworteten. (1 StVK 107/85 vom 11. 7. 1985)

Joachim wurde dann zwar (blitz-) entlassen, doch der Arbeitsplatz war futsch. Nun bezieht Joachim (verheiratet) Stempelgeld ...

S. Diebold
Postfach 301
4760 Werl



AIDS hinter Gittern

Problematik im Rechtsausschuß

Der AIDS-Bericht im letzten LICHTBLICK hat die Gemüter ziemlich erhitzt. Er war der Grund für eine Presseerklärung der Alternativen Liste und auf Antrag der SPD Tagesordnungspunkt für die Rechtsausschußsitzung im Abgeordnetenhaus von Berlin am 19.9.1985. Wegen dieses Artikels und der Rechtsausschußsitzung besuchte uns in der Redaktion Renate Künast. Sie wollte sich vor Ort aufklären lassen über die Ablehnung der Veranstaltung mit Professor Bienzle. Wir hatten ein sehr interessantes Gespräch und danken der Abgeordneten für ihren Besuch. Bedauerlich finden wir es, daß immer nur Abgeordnete der Alternativen Liste den Weg zu uns nach Tegel finden. Wir hätten gerne auch einmal Vertreter der anderen im Parlament vertretenen Parteien zu Gast.

Bei der Rechtsausschußsitzung im Abgeordnetenhaus erklärte der Abgeordnete Gerl von der SPD: Durch die Presse wurden besonders die Gefangenen und die im Justizvollzug tätigen Bediensteten beunruhigt. Wir begrüßen die ausführliche Berichterstattung im LICHTBLICK! Professor Bienzle hatte seine Bereitschaft erklärt, anonym Blutuntersuchungen bei den Insassen der JVA Tegel vorzunehmen. Warum wurde das Hearing und die Untersuchung von der Anstaltsleitung abgelehnt? Solange sich jeder anonym außerhalb der Anstalt untersuchen lassen kann, sollten auch Gefangene diese Möglichkeit haben. Er fragte, was mit den Gefangenen passiert, wenn bekannt wird, daß sie den HTLV-III-Virus haben. Außerdem wollte er wissen, wieviel HTLV-III-Virus-Infizierte es in den Ber-

liner Justizvollzugsanstalten gibt. Viertens, welche Sicherheitsvorkehrung erscheint unter medizinischen Aspekten als angemessen und schließlich als fünften Punkt, wie sich die Berliner Justiz bei den verschiedenen Aktionen der einzelnen Justizminister verhalten würde. Die Abgeordnete der AL, Renate Künast, meinte, Gefangene dürfen nicht isoliert werden. Sie fragte erstens, wie die Differenzen zwischen dem Senator für Justiz und dem Senator für Gesundheit aussehen und ob, zweitens, schon ein Konzept für den Knast bestünde. Drittens, was allgemein auf der Ebene Gefangene/Bedienstete getan werden müsse.

Der FDP-Abgeordnete Bethke berichtete, daß es Besprechungen mit den Gesundheitsämtern gibt und eine Blutuntersuchung nur auf Wunsch der Gefangenen vorgenommen werden kann. Keine Reihenuntersuchungen! Vor Aufnahme in die Anstalt sollen die einer Risikogruppe zugeordneten Gefangenen auf die Möglichkeit einer kostenlosen Blutuntersuchung aufmerksam gemacht werden. Bei 'Positiven' wird dann das Ergebnis in die Krankenakte, die nur dem medizinischen Personal zugänglich ist, eingetragen. Es findet eine individuelle Beratung durch Anstaltsärzte statt. (Diese Behauptung beweist, daß der Abgeordnete Bethke wenig Ahnung vom Knast hat. Er sollte, um seine Sachkunde auf den letzten Stand zu bringen, vielleicht einmal die LICHTBLICK-Redaktion aufsuchen. Wir würden ihm gerne Fallbeispiele von der "individuellen Beratung und Betreuung" durch Ärzte im Knast zur Kenntnis bringen.)

Der Abgeordnete erklärte weiterhin, die im LICHTBLICK erwähnte Bienzle-Veranstaltung wurde nicht auf dem normalen Weg beantragt und daher abgelehnt.

Ein direkter Kontakt der Insassen mit externen Ärzten ist nach dem Strafvollzugsgesetz nicht möglich. Außerdem bedeutet es eine Übergehung von Dr. Rex, dem Internisten. Im Anschluß an diesen Bericht veröffentlicht der LICHTBLICK einen Brief, den Dr. Rex zu der AIDS-Problematik an uns geschrieben hat. Im Pressespiegel kann der Interessierte Reaktionen der Berliner Presse nachlesen.

Der LICHTBLICK bleibt weiterhin dabei, daß die Anstaltsleitung mehrfach um eine Veranstaltung mit Professor Bienzle gebeten wurde. Befremdlich, daß Professor Bienzle bisher auf unser Schreiben nicht reagiert hat. Hat er kalte Füße bekommen oder gibt es eine Anweisung von "oben"?

Bei der Rechtsausschußsitzung wurde ferner erklärt, es sei geplant, an die Gefangenen Informationsblätter auszugeben. Diese haben wir inzwischen bekommen und konnten feststellen, daß wir das, was uns da als Neuigkeit verkauft wurde, alles längst kennen.

Die SPD bestand noch einmal darauf, daß die Blutuntersuchungen extern durchgeführt werden sollten, da ansonsten keine Anonymität gewährleistet werden kann. Weiterhin fragte die SPD, wie die CDU zur Anregung der AL, kostenlos Präservative und Spritzen auszugeben, stünde. Der Senator erklärte, es gibt keine Kondome auf Krankenschein,

also gibt es auch keine im Vollzugsbereich. Hinsichtlich der anonymen Untersuchung erklärte er, die Befunde müßten eingetragen werden. Falls der behandelnde Arzt erkrankt, muß sich der Vertreter aus dem Krankenblatt informieren können.

Das bedeutet Eintragung in die Krankenakte. Wenn eines Tages ein Gesetz erlassen wird, nachdem alle HTLV-III-Infizierten dem Gesundheitsamt gemeldet werden müssen, kann man sicher sein, daß die Justizvollzugsanstalten dieses tun. Außerdem behauptet der Senator, auch draußen gäbe es keine Anonymität, weil das Institut für Tropenmedizin den Befund kennt oder der Hausarzt weiß, daß der Patient HTLV-III-infiziert ist. Die Abgeordnete

Renate Künast wollte wissen, wie der Senator zu (kleinen) Informationsveranstaltungen steht, wenn es keine anonymen Untersuchungen gibt. Der Analverkehr sei schließlich nicht "abschaffbar"; somit könnten Präservative und Spritzen zum Kauf angeboten werden. Darauf antwortete der Senator, Aufklärung, die nötig sei, geschähe durch Merk- und Informationsschriften. Und Kondome werden nicht verkauft oder angeboten, da keine Nachfrage besteht. (Siehe dazu: am Rande bemerkt.)

Wir danken Christian Wiendieck von der Deutschen AIDS-Hilfe für die Berichterstattung über die Rechtsausschußsitzung. Christian Wiendieck ist zuständig für die Betreuung und Beratung



von HTLV-III-infizierten Gefangenen. Die Deutsche AIDS-Hilfe ist bereit, anonyme Beratungen und Betreuungen von Infizierten durchzuführen. Mitgefangene, die anonym bleiben wollen, können sich per Schreiben an die Deutsche AIDS - Hilfe e.V., zu Händen Christian Wiendieck, Bundesplatz 11, 1000 Berlin 31 wenden oder täglich zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr unter der Rufnummer 853 10 00 eine Nachricht für diesen hinterlassen.

-gäh-

KBVA ö.B.Mo.
Innere Abteilung
- Leitender Arzt -

An die
Redaktionsgemeinschaft
'der lichtblick'

Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

Betr.: Ihre AIDS-Berichterstattung im September-Heft '85 des LICHTBLICKS.

Sehr geehrte Herren!

Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie dieses außerordentlich wichtige Thema, aus dem die Sensationspresse gerade in den letzten Monaten ihr Kapital geschlagen und damit

viel Schaden angerichtet hat, so ausführlich und informativ behandelt haben. Auch wenn derzeit ein ausführliches Informationsblatt von vollzuglicher Seite für alle Gefangenen ("AIDS") in Druck ist, kann objektive Information gar nicht oft genug gestreut werden, um alle zu erreichen und letztlich hoffentlich auf lange Sicht die Veränderungen in Einstellung und Verhalten zu bewirken, von denen allein eine Begrenzung der Infektionsausbreitung zu erwarten ist.

Sie schreiben im redaktionellen Teil, daß von 50 befragten Gefangenen alle ausnahmslos bereit wären, sich anonym auf das Vorliegen von HTLV-III-Antikörpern untersuchen zu lassen. Anonym deshalb, weil ein Großteil die Befürchtung hätte, daß bei einer Untersuchung durch Ärzte im Vollzug der Datenschutz nicht gewahrt bleiben würde. Dazu ist zweierlei zu sagen:

1. Alle mir bekannten, im Vollzug tätigen Ärzte se-

hen bisher ihre ärztliche Schweigepflicht, die ja immer auf den einzelnen Patienten bezogen ist, durch die AIDS-Problematik weder berührt noch eingeschränkt. Wenn Sie die einschlägigen Presseveröffentlichungen zu diesem Problem prüfen, werden Sie erkennen, daß Ärzte sich nicht im Sinne einer Schweigepflichteinschränkung geäußert haben. Auch in Bezug auf eine allgemeine Meldepflichtigkeit von HTLV-III-Infektionen in der Bevölkerung äußert sich die Mehrzahl kompetenter Stimmen negativ bezüglich einer Meldepflicht - trotz der unbezweifelbaren Bedürfnisse epidemiologischer Forschung und Gesundheitspolitik.

2. Was die anonyme Untersuchung von Insassen in Vollzugsanstalten angeht, so mögen die damit erheblichen Daten wissenschaftlich ganz wertvoll sein, aber nur, wenn alle Ge-



fangenen sich ausnahmslos daran beteiligten.

Ich möchte jedoch die damit verbundenen Nachteile, die Sie auch dem Kapitel über den Umgang mit dem Test in dem abgedruckten Merkblatt der Deutschen AIDS-Hilfe entnehmen können, nicht verschweigen:

Für den Einzelnen, der mit dem Ergebnis "positiv" konfrontiert würde, bestände die große Gefahr, mit einem blossen Laborbefund, der für sich allein wenig Aussagekraft hat, alleingelassen zu bleiben. Der Befund allein - wenn er kontrolliert und bestätigt worden ist - besagt zwar einiges, aber zu wenig bezüglich des individuellen Risikos, tatsächlich an AIDS zu erkranken. Eingehende, wiederholte ärztliche und erweiterte kostenträchtige Laboratorien - Untersuchungen sind erforderlich.

Ich habe inzwischen viele infizierte Menschen untersucht und beraten. Obwohl einige wenige dazu neigen, ihre gesundheitliche Gefährdung zu verdrängen, und so rücksichtslos mit ihrer eigenen Gesundheit und ihrem eigenen Leben und der Gesundheit von anderen umgehen wie bisher, stellt der HTLV-III-positive Befund für die überwiegende Mehrzahl eine erhebliche seelische Herausforderung dar und wirft auch in der Folgezeit so zahlreiche belastende Fragen auf, denen nicht durch Merkblätter oder schriftliche Informationen allein, sondern nur durch vertrauensvolle ärztliche und soziale Kontakte begegnet werden kann.

Auch die AIDS-Hilfswäre aufgrund ihrer begrenzten personellen Kapazität derzeit hoffnungslos überfordert, wenn sie durch alle infizierten, d.h. HTLV-III-positiven Menschen, in Anspruch genommen werden sollte.

Für die jetzige Situation

wäre es schon ein großer Fortschritt, wenn sich *alle* Angehörigen der inzwischen weithin bekannten Risikogruppen untersuchen ließen und lernten, sich risikobewußt zu verhalten. Nach meiner Einschätzung hat sich die gegenwärtig gehandhabte Praxis freiwilliger Untersuchungen und - bei positivem Befund - Einbestellung der Betroffenen zu weiteren Untersuchungen und Beratungen durch mich bewährt.

Daß sich unter den Insassen von Vollzugsanstalten ein höherer Anteil von Infizierten befindet als unter der Normalbevölkerung, kann niemanden überraschen. Letztlich wissen wir alle über die Übertragungswege - und da vor allem über die Rolle des Heroin - Bescheid. Dennoch sind die Vollzugsanstalten nicht die "AIDS-Hochburgen", die Presseorgane aus ihnen machen.

Ich hoffe, daß Ihre Berichterstattung auch dazu beiträgt, die undifferenzierte AIDS-Angst unter den Insassen auf ein vernünftiges Maß zurückzuschrauben und damit ungerechtfertigten und verletzenden Diskriminierungs- und Isolationstendenzen untereinander einen Riegel vorzuschieben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rex (Internist)

Am Rande bemerkt

WEISE WORTE

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 19. September, erklärte der Justizsenator: Da es keine Kondome auf Krankenschein gibt, gibt es auch keine kostenlos in der JVA. Bei den Gefangenen besteht kein Bedarf dafür.

Woher der Senator für Justiz diese Information hat, ist nicht bekannt. Seit eh und je hat die für den Einkauf in Tegel zuständige Firma keine Kondome in der Sortimentsliste.

Mit Sicherheit würde sich auch kein Gefangener dem allgemeinen Spott aussetzen und beim Einkauf so etwas bestellen. Da Gefangene diese Waren ausändigen, wäre Anonymität nicht gewährleistet.

Gerade in der jetzigen AIDS-Hysterie ist es angebracht, über den Sani Kondome auszugeben. Keiner wird sie sich als Ersatz für Luftballons holen, denn es gehört schon Mut dazu, zum Sani zu gehen und Kondome zu verlangen.

-gäh-



ERST
VERHÜTEN -
DANN
VÖGELN !!!

 Safer Sex



Deutsche AIDS-Hilfe

Berlin will AIDS-Strategien koordinieren

Zwischen Vertretern der Senatsverwaltungen für Gesundheit, Justiz und Inneres fand jetzt ein Gespräch über die AIDS-Problematik in den Bereichen der Feuerwehr, der Polizei und in den Vollzugsanstalten statt. Wie Senatsrat Dr. Götz Sankowsky von der Gesundheitsverwaltung mitteilte, will man die Strategien in dieser Frage koordinieren. Die Gesundheitsverwaltung soll federführend sein.

Auch über die Vorwürfe in der September-Ausgabe der Gefangenenzeitschrift „Lichtblick“ diskutierte die Teilnehmer dieser Runde. Im „Lichtblick“ wurde behauptet, der Leiter der Haftanstalt Tegel habe es abgelehnt, daß Professor Ulrich Bienze von der neugeschaffenen AIDS-Beratung der Gesundheitsverwaltung an einem Hearing mit Gefangenen über die AIDS-Problematik teilnimmt. Der Wunsch nach anonymen AIDS-Untersuchungen der Gefangenen sei auf taube Ohren gestoßen.

Wie sich jetzt herausstellte, war offenbar die Gefängnisleitung von dem geplanten Hearing-Termin nicht informiert. Dr. Sankowsky: „Professor Bienze wird hineinkommen“. Ob allerdings ein Hearing mit 1600 Häftlingen sinnvoll sei, müsse noch überlegt werden.

Das gilt auch für die anonymen Untersuchungen. Schon jetzt kann jeder Häftling, der es wünscht, sich untersuchen lassen. Bisher jedoch ist es in Gefängnissen üblich, daß bei ärztlichen Untersuchungen die Ergebnisse in die Krankenakte eingetragen werden.

Offene Türen hat auch der Verband der Justizvollzugsbediensteten mit seiner Forderung nach gezielter Gesundheitsvorsorge für die Bediensteten eingerannt. Auch hier wurden und werden entsprechende Maßnahmen getroffen. -ska

(Berliner Morgenpost vom 3.10.1985)

Doch abgelehnt

Zu „Berlin will AIDS-Strategien koordinieren“ vom 22.9.:

In diesem Artikel wird behauptet, die Anstaltsleitung wäre über die geplante Veranstaltung mit Prof. Bienze nicht informiert worden. Die Redaktionsgemeinschaft des „Lichtblick“ legt Wert auf die Feststellung, daß die Leitung der Justizvollzugsanstalt mehrmals um die Genehmigung für diese Veranstaltung gebeten wurde. Mehrmals wurde dieser Antrag abgelehnt. Am 10.9. hat der Leiter der JVA-Tegel, Herr Lange-Lehnigut, der Redaktionsgemeinschaft im Beisein des Vollzugsleiters die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Michael Gähner, „Lichtblick“
Justizvollzugsanstalt Tegel

Tegeler Häftlinge schlugen Birgitta Wolf für das Bundesverdienstkreuz

Gefangene helfen dem „Engel“

Der Vorgang ist nicht alltäglich: Auf Vorschlag von Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Tegel soll jetzt der 73-jährigen Birgitta Wolf in Murnau das Bundesverdienstkreuz verliehen werden. Die Ehrung kommt nicht von ungefähr: Die engagierte Frau betreut seit mehr als 50 Jahren Gefangene.

Die Idee wurde im April in der Redaktion der einzigen unzensurierten Gefangenenzeitschrift in Deutschland, „Der Lichtblick“, in der Tegeler Strafanstalt geboren. Die Redakteure hatten von dem beispiellosen Engagement Birgitta Wolfs gehört und einen mehrseitigen Bericht verfaßt. Aber sie wollten nicht nur Beifall klatschen, sondern auch handeln.

In einem Brief an Bundespräsident Richard von Weizsäcker schlugen sie den „Engel der Gefangenen“ für das Bundesverdienstkreuz vor. Im Mai flatterte der „Lichtblick“-Redaktion ein Antwortschreiben der Bayerischen Staatskanzlei auf den Tisch. Die

Behörde – zuständig für Birgitta Wolf, weil sie in Bayern lebt – lehnte ab. Die Prüfung des Anliegens habe „zu keinem positiven Ergebnis geführt.“

Die Strafgefangenen gaben nicht auf. Sie berichteten erneut über ihr Vorhaben, wandten sich wieder an den Bundespräsidenten. Der erhielt auch von Lesern des „Lichtblicks“ Post; unter anderem von Abgeordneten, leitenden Beamten der Justizbehörden – nicht nur aus Berlin. Sie alle setzten sich für eine Auszeichnung Birgitta Wolfs ein.

Diesmal hatten die Initiatoren Erfolg. In der nächsten Ausgabe des „Lichtblick“ wird zu lesen sein: „In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Ministerpräsidenten hat der Bundespräsident Frau Birgitta Wolf den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Dazu gratulieren wir von ganzem Herzen.“

Birgitta Wolf – mehrfach ausgezeichnet – war schon während des Krieges eine unerschrockene Hel-



Auf Vorschlag von Gefangenen bekommt Bundesverdienstkreuz. Sie rettete viele Gefangene durch ihre Arbeit. Später bekam sie das Bundesverdienstkreuz für ihre Verdienste im Irrenwesen. Als unheimliche Geschichten schrieb sie über die Gefangenen.

(Die Tageszeitung vom 5.10.1985)

Wegen des Besitzes von 0,05 Gramm Haschisch wurde gestern ein Tegeler Strafgefangener zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden, verurteilt. Aus Arger, weil er keinen Urlaub bekommen habe, habe er das Haschisch in der Haftanstalt erstanden, sagte der Gefangene. Er könne allerdings nicht begreifen, weshalb es wegen so einer geringfügigen Menge »die man zweimal angucken muß, um sie zu sehen«, überhaupt zu einem Prozeß kommen könne. Wäre es nach dem Staatsanwalt gegangen, so hätte der Gefangene für die winzige Haschischmenge ein weiteres halbes Jahr brummen müssen.

PRESSE KRASSE

(Volksblatt Berlin vom ...)

WIEN: Ein Richter des Richters Korneuburg bei Wien ist Freitag unter dem Verdacht der Bestechlichkeit festgenommen worden. Dies bestätigte der österreichische Justizminister Harald Ofner gegenüber der Presse. Der Richter soll dem Justizminister zufolge „im Zusammenhang mit Haftfragen hohe Beträge heranzulocken“ haben. Es könne sich auch um Verfahren im Zusammenhang mit dem Glykol-Weinskandal gehandelt haben.

(Die Tageszeitung vom 17.9.1985)

Schadensersatz vergessen

Wegen Sachbeschädigung einer Arrestzelle im Haus I wurde gestern ein Tegeler Insasse vom Amtsgericht zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt (siehe taz vom 14.9.). Angesichts der Vorstrafen des Angeklagten sah sich das Gericht außerstande, die Strafe zur Bewährung auszusetzen. Er habe die Panzerglasscheiben der Zelle zerstört, um »bewußt« gegen die Anordnung der Arrestmaßnahme zu protestieren, hieß es. Dabei ganz vergessen hatte das Gericht, über die Klage des Senators für Justiz auf 5.000 Mark Schadensersatz für die zerstörten Scheiben zu befinden. taz

(Die Tageszeitung vom 11.9.1985)

Heroin im Knast

Ein Tegeler Gefangener, bei dem im Dezember vergangenen Jahres zwölf Gramm Heroin gefunden worden war, wurde gestern vom Amtsgericht freigesprochen. Der Stoff war bei einer Kontrolle der Gemeinschaftszelle von den Sicherheitsbeamten im Jackenärmel des Angeklagten gefunden worden. Der Gefangene war damals erst wenige Stunden zuvor in die Zelle umgezogen, so daß die Sachen hatten einige Zeit unbewacht in den Gängen herumgestanden. Der Angeklagte bestritt, etwas von dem Stoff zu haben. »Hier gab es tatsächlich eine Unzahl von Möglichkeiten, wie Heroin herein gekommen sein könnte«, sagte die Richterin.

der Gefangenen



cher, gründete eine Nothilfe, korrespondierte mit Gefangenen und deren Angehörigen. In ihren Archiven stapeln sich mehr als 60 000 Briefe.

Aber auch Enttäuschungen bleiben ihr nicht erspart. Schon einmal hatten jüdische Freunde sie für das Bundesverdienstkreuz vorgeschlagen - ohne Erfolg. Verbittert erklärte sie, daß sie künftig auf diese Auszeichnung verzichten werde. Den Gefangenen in Tegel zuliebe wird sie die Ehrung vermutlich nun doch annehmen.

Die Initiatoren sind glücklich darüber. Das geht auch aus dem Artikel in der nächsten Ausgabe des „Lichtblick“ hervor: „Unser Dank gilt auch dem Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Herrn Richard von Weizsäcker, der durch die Verleihung dieser Auszeichnung einem Menschen, der die Hilfe für die Außenseiter der Gesellschaft als Lebensaufgabe gewählt hat, die längst fällige Würdigung erwies.“ Uwe Dannenbaum

Tegeler Häftling-
rgitta Wolf das
Foto: dpa
den vor der Ver-
Nationalsoziali-
ute sie jugendli-
e, besuchte Ge-
nd Ausland, en-
r bei der UNO.
ritikerin von Be-
ie mehrere Bü-

Schwerer Zugang

AIDS im Gefängnis, das ist ein Thema, das schon für viel Aufregung sorgte. Natürlich: die Häftlinge haben Angst, das Virus zu haben oder zu bekommen, die Justizvollzugsangestellten fürchten die Ansteckung. Umso wichtiger wäre eine gezielte Aufklärung. Damit gibt es Schwierigkeiten.

Prof. Bienzle, der Leiter des AIDS-Teams, war bereit, am 21.9. in einer öffentlichen Veranstaltung in der Haftanstalt Tegel alles das zu erzählen, was er am AIDS-Telefon und in ungezählten Veranstaltungen auch »freien« Menschen über die Krankheit mitteilt. Der „Lichtblick“, die Zeitung der Gefangenen in Tegel, berichtet in seiner neuesten Ausgabe, daß der Anstaltsleiter Lange-Lehngut dies ebenso wie das Anerbieten Bienzles, zu einem anonymen Bluttest nach Tegel zu kommen, abgelehnt habe. Als besonders gefährdet im Gefängnis gelten Drogenabhängige, die - weil es ja verboten ist - von anderen benutzte Nadeln zum Injizieren nehmen. Die Justizverwaltung lehnt es ab, diesen Gefangenen saubere Nadeln zugänglich zu machen.

Die AL griff inzwischen diesen Vorfall auf und verwarf sich erneut gegen eine Kritik des Justizsprachers Königshaus, sie arbeite mit »Einzelfällen«, um gegen die Justizverwaltung zu polemisieren. Dieses Beispiel mache deutlich, so Renate Künast (AL), daß die Justizverwaltung die Politik »von Gesundheitsminister Fink konterkariert«. Esginge nicht an, besonders gefährdeten Personen »schlichtweg Aufklärung und Hilfe« zu verweigern. Königshaus fühlt sich auf den Arm genommen: es sei bezeichnend, daß die AL solche Erklärungen immer erst nach Dienstschluß abgebe, wenn eine Aufklärung des Sachverhalts nicht mehr möglich sei.

Der Anstaltsleiter Lange-Lehngut sei von Prof. Bienzle nie um eine Veranstaltung oder einen Bluttesttermin angegangen worden. Die Bitte der „Lichtblick“-Redaktion um einen Informationsabend habe er allerdings abgewiesen. Es werde geprüft, ob nicht das Thema noch mehr anheize und damit einen gegenteiligen Effekt erziele. Königshaus: »Es liegt uns nichts daran, irgend jemanden zu stigmatisieren.«

(Die Tageszeitung vom 5.10.1985)

Kriminale und Kriminelle

Berlin (ap) — Ein humaner Strafvollzug für „Berufs- und Gewohnheitsverbrecher“ muß nach Ansicht des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) als Katastrophe für die Allgemeinheit und als drohendes Sicherheitsrisiko für den einzelnen Bürger angesehen werden. Der Berliner Landesvorsitzende des BDK, Ulrich Gähner, erklärte, Schwermisstände seien weder resozialisierungswillig noch resozialisierungsfähig.

SPIEGEL BIECET

9.9.1985)

ge-
am
Be-
en.
he
rn.
ri-
nit
ge-
bei
ndal

(„BZ“ vom 4.10.1985)

Gibt's bald den Fachanwalt?

Bonn, 4. Oktober
Rechtsanwälte sollen künftig Fachgebieten-Bezeichnungen führen dürfen. Das sieht ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vor, dem der Bundestag zustimmte. Die Anwälte müßten aber den Nachweis besonderer Befähigung auf ihrem Gebiet erbringen.

(Berliner Morgenpost vom 29.9.1985)

Zwei geflüchtete Schwerverbrecher noch immer auf freiem Fuß - Interview mit Senator Scholz

Ist der Strafvollzug in Berlin zu human?

Die Öffentlichkeit ist beunruhigt. Noch immer fahndet die Berliner Polizei nach den beiden Schwerverbrechern, denen vor nun schon fast drei Wochen während einer bewachten Auslieferung die Flucht gelungen war. Geht der Strafvollzug bei der Regelung von Haftentlassungen, zumindest bei Schwermisständen, nicht von weltfremden Vorstellungen aus? Die „Berliner Morgenpost“ sprach mit Justizsenator Prof. Rupert Scholz.

Jede Flucht eines Straftäters sagt der Senator „ist beunruhigend. Dennoch lehrt die Erfahrung, daß die Flucht von Gefangenen meist nicht zur Begehung neuer gewichtiger Straftaten führt.“ Meist gehe es dem Täter nur darum, zu entkommen und sich zu verstecken.

Von 40 927 Inhaftierten, die 1984 in Berlin Ausgang, Hafturlaub oder Freigang gehabt hätten, seien so Scholz, nur 22 wegen des Verdachts einer neuen Straftat festgenommen worden. Prof. Scholz: „In jeder Vollzugslockerung, die vom Gesetzgeber übrigens als Mittel der

Bestrafung ausdrücklich gewollt ist, steckt eben ein Restrisiko, das nicht völlig auszuschließen ist.“

Auf die eingangs gestellte Frage, ob der Strafvollzug bei Haftentlassung von weiblichen Vorstellungen ausgehe, antwortet der Senator: „Nein. Der Grundgedanke des Strafvollzugsgesetzes, die Gefangenen allmählich an ein Leben in Freiheit und ohne Straftaten zu gewöhnen, ist vernünftig.“

Umgang mit der Freiheit lernen

Andernfalls bestünde die Gefahr, daß ein unvorbehalten aus der Haft entlassener Straftäter mit der Freiheit nicht umgehen könne. „Dann würde er erst recht wieder straffällig werden“, sagte Scholz.

Die 28-jährige Evi Muskat, 1980 wegen Mordes zu zehn Jahren Haft verurteilt, war in einem Taxi geflohen, das eine Freundin bestellt hatte. Wie zu erfahren war, wußte die Anstalt, daß diese Freundin kurz zuvor entlassen worden war. Hätte

man da nicht neilhörig werden müssen, als man der Evi Muskat Auslieferung gewährte?“

Dazu Justizsenator Scholz: „Der flüchtige Mörderin und ihre Freundin waren in der Anstalt in unterschiedlichen Bereichen untergebracht. Die Anstalt hatte keinerlei Anhaltspunkte, daß Frau Muskat nicht von ihrem Ausgang zurückkehren würde.“ Als Sofortmaßnahme, so der Senator, sei angeordnet worden, daß bei weiblichen Gefangenen über die erstmalige Gewährung von Vollzugslockerungen ausschließlich der Anstaltsleiter selbst entscheiden solle und nicht, wie bisher, ein Gruppenleiter. „Im übrigen werden die Prüfungen bei den Vollzugslockerungen auch künftig nach strengen Maßstäben durchgeführt werden müssen.“

Der zweifache Bankräuber Eberhard Babst (48), 1981 ebenfalls zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, war aus der Wohnung seiner Vollzugsheilerin geflüchtet, wo er seinen Sohn treffen sollte. Scholz zu diesem Fall: „Die Prüfung, ob sich die beiden Beamten, die ihn begleitet hatten, eines Fehlverhal-



Auf der Flucht: Eberhard Babst, zu zehn Jahren verurteilt. Foto: BZ



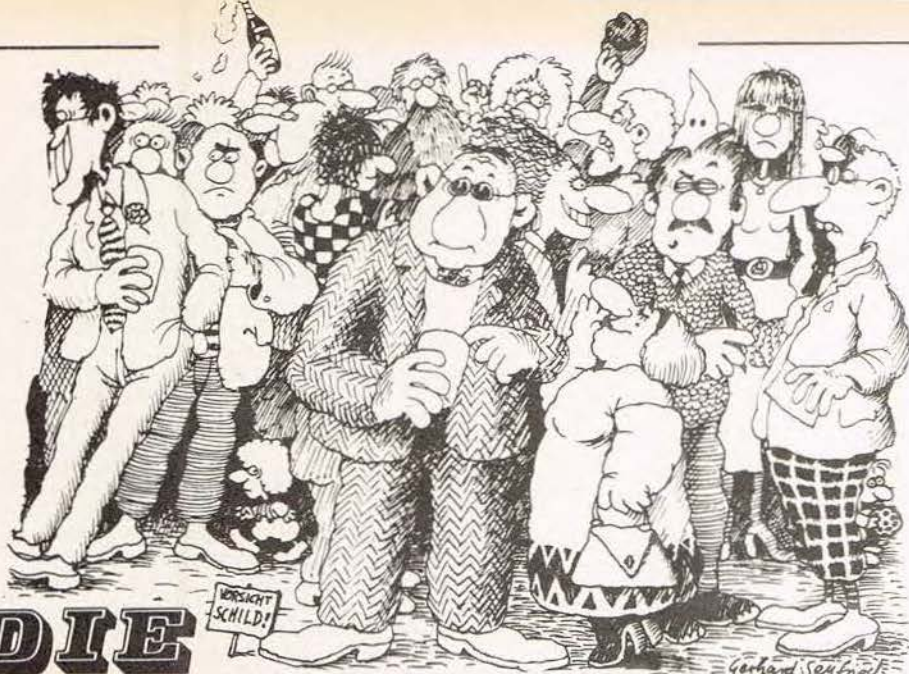
Aus der Haft entkommen: Evi Muskat, wegen Mordes verurteilt.

tens schuldig gemacht haben, dauert noch an.“ Und auf die Frage, warum man hier zur Sicherheit nicht mehrere Vollzugs- oder gar erfahrene Kriminalbeamte miteinschickt habe: „Eine Auslieferung kann aus rechtlichen Gründen nur durch Justizvollzugsbeamte erfolgen. Die Anstalt hielt das für ausreichend, nachdem es bei früheren Auslieferungen des Bankräubers keine Zwischenfälle gegeben hatte.“

Zu den Vollzugslockerungen gehören ein dreiwöchiger Hafturlaub pro Jahr, Ausführungen, Ausgang, Freigang oder gegen Ende der Strafe der Übergang in den sogenannten offenen Vollzug, das Gefäng-

nis ohne Mauern.“ Alle diese Vollzugslockerungen werden jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, wobei unter anderem die Frage der Haftdauer, der guten Führung und der günstigen Sozialprognose eine wichtige Rolle spielt.

Ist es nicht eine Illusion, Schwerverbrecher resozialisieren zu wollen? Senator Scholz: „Nein. Beispielsweise ist der Resozialisierungserfolg bei Gefangenen, die wegen Mordes oder Totschlags sitzen, vergleichsweise hoch.“ In Berlin sei es überdies gelungen, die Mißbräuche bei Vollzugslockerungen unter einem Prozent zu halten. ftk



DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:



HAUS 5

Die Insassenvertretung des Hauses V hatte das Mitglied des Rechtsausschusses im Abgeordnetenhaus, Renate Künast, zu einem Besuch eingeladen. Gleichzeitig wurde auch der LICHTBLICK gebeten, an der Veranstaltung teilzunehmen. Hier unser Bericht:

Für die Mitglieder der I.V. war es wichtig einen ersten Kontakt zu Renate Künast herzustellen. Ein zweiter Grund war der Fall eines Gefangenen, der unter der ärztlichen Behandlung im Haus V besonders zu leiden hatte. Der LICHTBLICK berichtete darüber in der September-Ausgabe. Die ärztliche Versorgung ist bekanntlich in der gesamten Anstalt so gut, daß man es nach Möglichkeit vermeiden sollte einem Arzt zu nahe zu kommen. In der Teilanstalt V ist es noch etwas schlimmer (falls das möglich ist). Der

dortige Arzt hat schon einmal sämtliche Krankheiten gehabt und ist so in der Lage nicht nur durch Studium, sondern auch durch eigene Erfahrung seine Patienten zu "heilen". Dabei machte es ihm dann auch wenig aus, wenn ein Patient, der unter einer aufgeplatzten Kopfnarbe (Silberplattenträger nach Kopfoperation), sich eine Behandlung erst mit Hilfe eines Rechtsanwaltes erkämpfen muß. Ob der Arzt darunter auch schon einmal gelitten hat?

Herzkrank zu sein ist besonders schlimm. Wenn man dann auch noch unter Pflegschaft stehen sollte, ist der Zug nur mit großem Glück aufzuhalten. Zwei Herzanfälle haben bei diesem Arzt nicht einmal genügt um ein EKG anzufertigen. Ist ja auch nur ein unnötiger Kostenfaktor. Erst als sich der Anwalt des Gefangenen an den Gesamtanstaltsleiter wandte, kam Leben in die Sache. Auf einmal klappte alles bestens; der Patient bekam ärztliche Hilfe und somit eine Chance, noch ein paar Jahre älter zu

werden. Was machen Gefangene in diesem Haus eigentlich, wenn sie nicht die Hilfe eines Rechtsanwaltes haben?

Das als kleiner Ausschnitt der Arbeit von Askulaps großem Jünger in der Teilanstalt V.

Es wird Zeit, daß sich die Abgeordneten einmal überlegen, ob man nicht doch Ärzte für die Justizvollzugsanstalt einstellen sollte. Was wir bis jetzt hier haben, Ausnahme der Zahnarzt, scheint dieses Prädikat nicht unbedingt zu verdienen.

Renate Künast hat sich zu diesen Vorgängen Notizen gemacht und sie ist hoffentlich in der Lage, auf alle Parteien einzuwirken, diese mittelalterlichen 'Dr. Eisenbart-Zustände' zu beseitigen oder zu mildern.

Haus Sonnenschein nennen die Gefangenen der Teilanstalt V ihr Haus. Liebevoll ist das sicherlich nicht gemeint, wie im weiteren Verlauf des Treffens zu hören war. Da war doch die Rede von einem Teilanstaltsleiter, der das Blaue Band der niedrigsten Urlauberrückfallquote nicht verlieren möchte. Das vermeidet er dann, indem er so wenig Ausgänge und Urlaube bewilligt, daß ihm nichts verfrieren kann. Da kann es dann schon vorkommen, daß er einem Gefangenen in Aussicht stellt, wenn ein Gutachten gemacht wird, dann bekommst du Urlaub. Der Gefangene läßt eines machen und es ist auch noch positiv. Fein, denkt er. Schnell zum Teilanstaltsleiter. Pech gehabt, denn der macht ihm klar, Gutachten sind für ihn nicht interessant.

So kann man Gefangene behandeln, muß sich dann aber nicht wundern, wenn die Stimmung im Haus immer schlechter wird. Die Stimmung im Haus V ist schlecht.

Wohngruppenvollzug, er wird im Haus V in der übelsten

Art praktiziert. Da kommt wirklich kein anderes Haus mehr mit. 15 Gefangene sind dort auf einer Station. Wenn man einen Arbeitskollegen auf einer anderen Station besuchen möchte, muß man sich melden. In keinem anderen Haus sind Gefangene derart in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Der Teilanstaltsleiter wurde auf dieses Problem von der I.V. angesprochen und redete sich mit einer angeblichen Verbreitung von Rauschgift und Alkohol heraus.

In der Anfangszeit des Hauses V konnte man sich nicht über zuwenig Vormeldungen beklagen. Das hat sich in der Zwischenzeit grundlegend geändert. Schuld daran sind die Zustände in diesem Haus, die man durchaus als menschenunwürdig bezeichnen kann. Wenn dieses die moderne Form des Strafvollzuges sein soll, und wo sollte man besser diesen durchführen können, wie in dem modernen Haus, dann lieber zurück in unsere guten, alten Backsteinbauten, wo man sich wenigstens nicht in der Zelle belauschen lassen muß und somit noch einen kleinen Rest Intimsphäre hat.

Wenn auch oftmals die Macht des Abgeordnetenhauses überschätzt wird, so hoffen wir, daß ein fortwährendes Aufden-Tisch-bringen der Mißstände wenigstens eine kleine Linderung bringen.

-spi-



PROTOKOLL EINER SITZUNG DER I.V. 5 MIT IHREM TEILANSTALTSLEITER AM 10.9.1985

Nach der Begrüßung durch den Teilanstaltsleiter, Herrn Auer, wurde unverzüglich zur Tagesordnung übergegangen.

Punkt 1

Frage der I.V., wie die Hausleitung dazu stehe, unseren Freistundenhof in Eigeninitiative zu gestalten, wie etwa das Aufstellen von Bänken, Einrichtung eines Fischbassins usw.

Antwort des TAL

Das Bauen eines Bassins verstößt gegen die Bestimmungen für Sicherheit und Ordnung, da ja ein solches Bassin turnusmäßig kontrolliert werden muß. Dementsprechend müssen das Wasser und die Fische entfernt werden. Was die Bänke angeht, so ist die Freistunde zum Zwecke der Bewegung gedacht und nicht, um sich auszuruhen. Ansonsten ist unser Hof im Vergleich zu anderen Teilanstalten ohnehin sehr schön.

Punkt 2

Frage der I.V., wie die Hausleitung zu den letzten skandalösen Vorfällen bei der ärztlichen Versorgung steht. Wobei die Fälle der Insassen Klaus B. von der Station 1/2 und des Peter B. von der Station 3/4 angesprochen wurden.

Antwort des TAL

Die Hausleitung hat keinerlei Einfluß auf irgendwelche ärztlichen Maßnahmen, erklärt sich aber bereit, mit dem für die TA 5 zuständigen Arzt, Herrn Dr. Grund, einmal zu sprechen.

Punkt 3

Frage der I.V., wie die Hausleitung dazu steht, innerhalb des Hauses das Treppenhhaus bis 20.00 Uhr zu öffnen, damit man andere Gefangene besuchen kann.

Antwort des TAL

Eine derartige Maßnahme sei nicht im Konzept des Hauses vorgesehen, außerdem bleibe es jedem Insassen überlassen einen entsprechenden Vormelder an den jeweiligen Betreuer zu richten, um die Station für eine begrenzte Zeit verlassen zu dürfen.

(Anmerkung der I.V., das Kon-

zept des Hauses besagt genau das Gegenteil)

Punkt 4

Frage der I.V., warum die TA 5 im Vergleich zu anderen Häusern nur dreimal im Jahr ein Meeting hat und warum von den 34 freien Terminen des Jahres 1985 kein weiterer für das Haus 5 genutzt wurde? Es muß doch im Interesse der Anstalt liegen, wenn der Kontakt zu den Angehörigen gewahrt bleibt.

Antwort des TAL

Die angeführten freien Termine sind sogenannte Ausweichtage, die zwar in den seltensten Fällen benötigt werden, aber eben frei bleiben müssen. Außerdem ist es ja so, daß jedem Insassen zwei Regelsprechstunden und zwei Sondersprechstunden zur Verfügung stehen. Wenn es dann zusätzlich noch etwas geben sollte, so kann man ja einmal in der Woche telefonieren und hat die zusätzliche Möglichkeit des Schreibens. Dies alles zusammen reicht, nach Meinung der Hausleitung bei weitem aus, um den Kontakt nach draußen aufrechtzuerhalten. Zu weiteren Zugeständnissen liegt kein Anlaß vor.

Nach einem "freundlichen" Händedruck wurde die I.V. entlassen. Es ist müßig, darüber nachzudenken, ob alle diese Argumente des TAL dem eigentlichen Konzept des Hauses entsprechen, denn schließlich und endlich befinden wir uns hier im Wohngruppenvollzug.

Leider ist es aber so, daß man den Eindruck gewinnt, der TAL ist an einem echten, modernen Wohngruppenvollzug zum Zwecke der Resozialisierung, wie es der Gesetzgeber vorschreibt, nicht interessiert.

Manfred Lehmann
Insassenvertreter TA 5



Irrgarten oder Wirrgarten? (2)

DIE REAKTION AUF UNSEREN ARTIKEL ÜBER HAUS IV IN DER SEPTEMBERAusGABE DES LIBLI STÄRkte UNS IN DER VERMUTUNG, DASS WIR MIT DIESEM THEMA IN EIN WESPENNEST GESTOCHEN HATTEN. AUS DIESEM GRUND FÜHLTEN WIR UNS VERANLASST EINE FORTSETZUNG UNSERES ERSTEN BERICHTES ZU BRINGEN. IN DEM ZWEITEN TEIL GEHT ES UM DIE ENTSTEHUNGS- UND ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DER SOTHA ZU DER SICH DER MITBEGRÜNDER DIESER ANSTALT ÄUSSERT. IM ANSCHLUSS AN DIESEN BERICHT SIND NOCH ZWEI LESERBRIEFE DAZU ABGEDRUCKT.

IN DER NOVEMBERAusGABE DES LIBLI WIRD EIN DRITTER TEIL ÜBER HAUS IV ERSCHEINEN. INHALTLICH GEHT ES DANN UM DEN DERZEITIGEN ZUSTAND DER SOTHA!

Haus IV wurde anfang der 70er Jahre unter dem Eindruck zahlloser Unruhen, die den Tegeler Knastalltag bereicherten, fertiggestellt. Die Bambule von '69 wurde zum auslösenden Moment für die Errichtung einer sozialtherapeutischen Abteilung im Haus IV. Initiatoren und Mitbegründer dieser Konzeption waren der damalige Justizsenator Baumann und Dr. Heinrich Kremer, der zu dieser Zeit Anstaltsarzt und hauptamtlicher Leiter des Haus IV war. Dr. Kremer entwickelte ein Konzept mit 20 sogenannten Vollzugsstörern, das ver-

suchte mit einem Minimum an Reglementierungen auszukommen und versuchte als wesentliches Modell das Prinzip des Gruppenvollzuges zu implizieren. So entstand Fachbereich I, Sozialtherapie.

Hier wurden Einzelbehandlungen mit Gruppenbehandlungen kombiniert, um so den Versuch zu machen, die Fehlentwicklung des Inhaftierten zu beheben. So wurden auch soziale Verhaltensweisen in sogenannten Aktionsfeldern allgemeiner Art geübt. Daneben existierte noch ein Fachbereich II, Schulstation. Diese bestand aus einer Hauptschulklasse mit ca. 30 Schülern und einer Realschulklasse mit ca. 20 Schülern. Etwa 80 Plätze standen für den Fachbereich III zur Verfügung, soziales Training. Hier wurden gruppenspezifische Veranstaltungen, Einzelgespräche sowie Trainingskurse veranstaltet. Als Trainingsbasis existierte eine Konfliktkommission, in der Probleme in Gegenwart von Bediensteten besprochen wurden.

ZWANGSTHERAPIE



NEIN DANKE!

Der große Freiraum im Haus IV gegenüber den anderen Teilanstalten mit den weitreichenden Befugnissen der Therapeuten, die ein Vertrauensverhältnis zu ihren Klienten aufbauen sollten, führte zu paradoxen Situationen, die heute noch genauso Gültigkeit besitzen. So z.B.:

"Sie sollen offen zu mir sein, auch wenn sie sich damit selbst gefährden können. (Siehe Brief von Dürr an den Leiter des Fachbereichs Soziales Training, zitiert nach: Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreis AG SPAK, Rundbrief Strafvollzug / Fürsorgeerziehung April 1978, S. 14). Sie entscheiden selbst, aber ich bestimme, was sie zu entscheiden haben. Sie haben ihre Pflichten freiwillig zu erfüllen, aber wir können sie auch dazu zwingen!"

Der Arbeitskreis Soziales Training in der TA IV zog darum die Konsequenzen und beendete im April '78 die Arbeit im Haus IV. Die gemeinsame Basis war zerstört. Es wurde richtig erkannt in welcher Zwickmühle sich die Gefangenen befinden. Handeln sie therapeutenkonform, handeln sie gegen ihre eigenen Interessen. Handeln sie nach ihren Interessen, müssen sie befürchten, bestraft zu werden. So stehen die Gefangenen im Haus IV in einer Dop-

pelbindung gefangen und werden somit zusätzlich zu Gefangenen ihrer eigenen Psyche.

Als das Strafvollzugsgesetz 1976 im Frühjahr verabschiedet wurde, ergab sich für Haus IV eine - heute eigentlich Ursache allen Übels - groteske Situation. Hierzu hat sich Dr. Kremer (im Rahmen einer Befragung in dem Buch: Kriminalpolitik und Strafvollzug, 1. Auflage November 1978, Vertrieb über Sozialpolitischer Verlag, SPV GmbH, Schlesische Str. 33, 1000 Berlin 36, Herausgeber Jörg Staiber) folgendermaßen geäußert:

"Als das StVollzG im Frühjahr 1976 verabschiedet wurde, war ich völlig verblüfft, wie die Therapeuten darauf reagierten. Nämlich mit einer nicht zu übersehenden Abwehr. Sie ließen plötzlich Sprüche los: 'Wir brauchen doch kein Gesetz. Man braucht uns doch nicht gesetzlich vorzuschreiben, was wir tun oder lassen sollen'. In diesem Gefühl aus eigener Omnipotenz mit Menschen umzugehen, die sich zu unterwerfen haben, fühlten sie sich nun eingeschränkt. Denn das, was sie als Berufsaufgabe tun, geschieht nicht mehr aus eigenem Omnipotenzgefühl heraus, sondern ganz schlicht, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist. Und damit ist es kontrollierbar. Das gilt für alle Berufsgruppen im Strafvollzug, die bis dahin sozusagen unkontrollierbar gearbeitet haben: der höhere Dienst, die Juristen, die Psychologen, die Ärzte und auch die Gruppe der Sozialarbeiter."

Soweit Dr. Kremer zum StVollzG und therapeutischen Freiraum.

Diesem Gesetz kann von der rechtlichen Seite her das Gute abgewonnen werden, daß Sicherheitsinteressen nicht Vorrang vor Resozialisierung haben dürfen. So heißt es im

§ 2 StVollzG, daß "im Vollzug der Freiheitsstrafe der Gefangene fähig werden soll künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Ziel ist soziales Training, sich allein in der Gesellschaft behaupten zu können, wie im § 4 StVollzG konkretisiert wird. Die Bereitschaft des Gefangenen ist zu fördern und zu wecken. Die §§ 6 und 7 vervollständigen den Resozialisierungstrend. "Der Mitwirkungspflicht des Gefangenen steht die Förderungspflicht der Anstalt gegenüber" (Dr. Kremer).

Und ab hier beginnt die Vergangenheit mit der Gegenwart des Hauses IV zu verschmelzen.

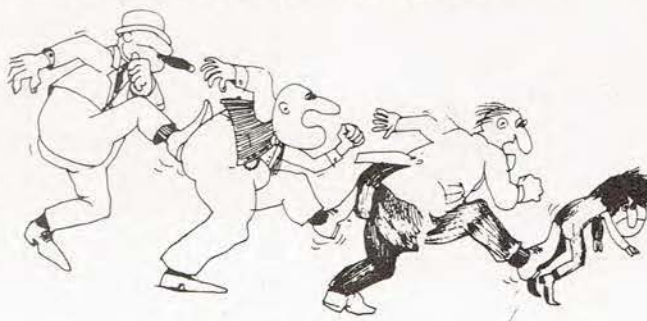
Im Vollzugsplan sind genau die Inhalte festgelegt, wie Arbeit und Berufsausbildung, Weiterbildung, besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen, Vollzugslockerungen, Urlaub, sowie Entlassungsvorbereitungen, die eingetragen werden. Besondere Fürsorge sollte für die Bedürfnisse des Inhaftierten für die Zeit, die er nach der Entlassung durchzustehen hat, aufgebracht werden, da diese Problemsituation ein Indikator für einen Rückfall sein kann.

Dr. Kremer: "Und genau dies geschieht nicht. Wir haben nachweisen können, daß für 90% der Insassen auch in den behandlungsorientierten Bereichen keine Vollzugspläne erstellt werden. Die Therapeuten - speziell im Behandlungsvollzug Haus IV - haben folgenden Trick gemacht. Sie



sagen, wir erstellen zwar keine Vollzugspläne. Aber Behandlungspläne. Und Erkenntnisse, die in diese Behandlungspläne einfließen unterliegen eben der Schweigepflicht. Auf die Frage, wie es denn mit der Rechtsfähigkeit der Maßnahmen aussehe, die müßten doch aufgedeckt werden, denn der Gefangene habe doch einen Anspruch darauf und das Recht zu klagen, wurde geantwortet: 'Es ist eben therapeutisch geboten, daß der Gefangene nicht alle Therapieziele kenne!' (Dies ist die wörtliche Antwort vom damaligen Justizsenator Meyer, als er damals die SothA besuchte und von fünf Mitarbeitern unseres Vereins gefragt wurde, warum keine Vollzugspläne erstellt werden).

Das habe ich natürlich als Mystifikation bezeichnet, die genau antitherapeutisch ist. Das zeigt, welche magische Grundhaltung, welche therapeutenkonzentrierte Haltung dahintersteht, gegenüber einem eingesperrten Mitmenschen. Das ist ein Unterwerfungsverhältnis zu den Insassen."



Der § 65 StGB, welcher vor dem Inkrafttreten des StVollzG für die sozialtherapeutischen Anstalten galt, wurde nach dem Inkrafttreten des StVollzG zum § 9, der besagt, daß innerhalb des Vollzuges sozialtherapeutische Bereiche geschaffen werden können, in denen der Leiter der SothA das alleinige Aufnahme- und Rückverlegungsrecht hat.

Der damalige Justizsenator Baumann, Miterfinder der Konzeption der sozialtherapeutischen Anstalt, die Dr. Kremer wegen der Gefahr der Bildung klinischer Ghettos immer abgelehnt hat, verfügte 14 Tage vor seinem Rücktritt im Juni '78, daß das gesamte Haus IV zur sozialtherapeutischen Anstalt wird. (Vergleiche dazu Kremer Reformpolitische Kritik an der Etablierung sozialtherapeutischer Anstalten und Ergebnisse einer Gegenstrategie in: Gruppendynamik, Forschung und Praxis, 5/1976).

Dr. Kremer: "Damit trat für das Haus IV der § 9 StVollzG

(Diktatur des Einzelnen)



in Kraft und damit für die Therapeuten das alleinige Aufnahme- und Rückverlegungsrecht. Sie können sich jetzt durch diesen § 9 ihre Kundschaft suchen und entsprechend unter Druck setzen: 'Sie fliegen raus, wenn sie nicht mitspielen!'. Die Psychologen haben es auch immer abgelehnt einen Bericht vorzulegen, wo sie die Kriterien definieren, nach denen sie aufnehmen und behandeln. Damit ist keine Kontrolle mehr möglich, d.h. die Mystifikation ist perfekt.

Der Hauptsprecher dieser Psychologengruppe ist inzwischen Chefpsychologe in der Senatsverwaltung geworden. Der hätte nun eigentlich darauf zu dringen und zu kontrollieren, daß die Kollegen mal das definieren, was er selber quasi acht Jahre nicht gebracht hat. Spricht man nun die Senatsverwaltung an, sagt die, das ist ein Fachproblem, das ist Sache des Chefpsychologen, der die Fachaufsicht hat.

So sind auch die Juristen aus dem Schneider, die sagen, da können wir vom Gesetz her nicht eingreifen - etwa bei Rückverlegung -, denn wir haben diesen § 9 StVollzG. Wenden sie sich doch an den Chefpsychologen. Der wiederum deckt seine Kollegen, mit denen er acht Jahre zusammengearbeitet hat. Und umgekehrt haben die Psychologen dadurch Rückendeckung, daß sie sich einen therapeutischen Raum geschaffen haben, der offenbar unabhängig vom anderen Knastbetrieb und der Verwaltung ist und sagen: Alle Sachen, die juristisch und verwaltungsmäßig bestimmt werden, mit denen haben wir nichts zu tun.

Sie haben sich schon 1976 einen Verwaltungsleiter ins Haus gesetzt und sagen: Der ist zuständig, wenn's um praktische Vollzugsdinge geht, wir machen die Therapie. - Sie haben sich inner-

THERAPIE?



halb des Hauses ein Leitgremium geschaffen. Und dieses Gremium hat sich ein Beratungsgeheimnis gegeben, so daß sie nun beliebig alles miteinander auskunkeln können. Der Leiter eines Bereiches kann seinen Insassen sagen: Tut mir leid, aber ich bin überstimmt worden, aber wie es gelaufen ist, darf ich ihnen nicht sagen, denn wir haben ja das Beratungsgeheimnis.

Und dieses Gremium beruft sich dann oft auf die Senatsverwaltung. Das ist aber ein Witz... So sind die Entscheidungsprozesse für die Insassen und die eigenen Kollegen undurchsichtiger geworden. Fragt man dann bei der Aufsichtsbehörde nach, erklärt diese wiederum, dafür ist der Chefpsychologe zuständig, der hat die Fachaufsicht und im übrigen sind die Therapeuten ja laut Gesetz autonom in ihren Entscheidungen und sie führen die Behandlungsakten ja unter dem Siegel der Vertraulichkeit. Als Aufsichtsbehörde haben wir natürlich das Recht der Akteneinsicht, aber wir können ja nicht ständig in die Akten einsehen, denn sonst verunsichern wir ja das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeuten und Insassen.

Natürlich zeigt sich der Therapeut gegenüber dem Insassen von seiner guten Seite und sagt zu ihm: Ich tue ja alles in ihrem Interesse, ich schreibe aber auch Dinge rein, die keiner wissen darf. Sie sagen mir doch auch intime Dinge, oder? Na

also, und da wollen sie doch sicher nicht, daß da der Anstaltsleiter oder der Referent der Senatsverwaltung reinschaut. - Nein, sagt der Gefangene, um Gottes willen. - Aus dieser Angst heraus spielen die Insassen das Spiel und sehen nicht, wie sie manipuliert werden und erkennen damit ihre Rechte nicht, die ihnen vom StVollzG her zustehen. Der Gefangene in Haus IV sieht nur die Gratifikationen ihm gegenüber - und durch die Art, wie diese Belohnungen dosiert werden, wird der Insasse manipuliert. Davon wird er abhängig. Und das ist ein ausgesprochen klinifizierter und antitherapeutischer Vollzug, der bei dem Gefangenen im Grunde nur die Technik der doppelten Buchführung verstärken kann.

Der Gefangene sagt sich eben, gut, ich gehe in's Haus IV, um die Vergünstigungen wie Urlaub, Freigang etc. mitzunehmen, unterlaufe aber im Grunde die Therapie!

Es ist wie in einem alten Laborwitz, wo eine Ratte zur anderen sagt: Du, meinen Versuchsleiter habe ich aber gut dressiert. Immer wenn



Therapeuten beim Aufnahmegespräch

ich die Taste drücke, gibt er mir zu essen. - Genau so sagt der Insasse: Immer wenn ich einen entsprechenden Spruch drauf habe, bekomme ich Urlaub oder kriege dies und das. - Aber dafür muß er sich unterwerfen und die Ratte spielen, um dem Versuchsleiter das Gefühl zu geben: Du bist der Versuchsleiter...".

Soweit Dr. Heinrich Kremer auszugsweise in einem Gespräch mit Jörg Staiber, Autor des Buches - Kriminalpolitik und Strafvollzug -, das im Sozialpolitischen Verlag SPV GmbH, Schlesische Str. 31, 1000 Berlin 36, erschienen ist.

In diesem Buch sind die Aussagen von Dr. Kremer nachzulesen.

Wie es aussieht, wissen die in der SothA tätigen Therapeuten wahrscheinlich selber nicht, was sie als Konzept vorzuweisen haben - gut, daß es da das Beratungsgeheimnis gibt - und wurschteln mal so rum, in der Hoffnung, daß es bei diesem oder jenen gutgehen wird. Dieser Vollzug ist natürlich nicht geeignet spektakuläre Ergebnisse zu erzielen, da die Therapeuten durch ihren undurchschaubaren Aufnahme-ritus die Möglichkeit haben sich Problemfälle fernzuhalten.

Befremdlich ist auch, daß bei Zugangsgesprächen die Bewerber vor bestimmten Therapeuten gewarnt werden und die Meinung vertreten wird, daß diese den Bewerber ablehnen werden, was bisher auch immer wieder zutraf. So stellt sich hiermit die Frage ganz automatisch: Wer ist denn nun der zu Begutachtende? Der Therapeut als Durchschauter oder der Knacki als Bittsteller?

-rdh-

Betr.: "Haus 4 - Irrgarten oder Wirrgarten" Lichtblick 9/85

Sehr geehrte Herren,

die Lektüre dieses Artikels war ebenso interessant wie wenig überraschend. Auf mich wirkte der Artikel als gute Zusammenstellung der im Vollzug üblichen Vorurteile, Ängste und Verdrehungen über die SothA; es wurden aber auch einige, meiner Meinung nach, wichtige Punkte und Probleme angesprochen.

Die Methoden Ihrer Berichterstattung allerdings lassen mich daran zweifeln, daß es hier um eine sachliche Aus-

einandersetzung mit der Einrichtung und ihren Problemen geht.

So führen sie als Beispiel für die Machenschaften der Therapeuten einen Aushang auf unserer Station (der Station 2) an, der sich auf die Teilnahme an der Pflicht-



AUSSCHAU NACH SYMPATHISANTEN

vollversammlung (einmal im Monat) bezieht und führen ein wörtliches Zitat an: "Da viele Klienten an der Pflichtversammlung nicht teilnehmen, kündigen wir an, daß zukünftig demjenigen, der nicht zur Vollversammlung kommt, die Therapiestunden entzogen werden." Sie weisen dann darauf hin, daß dies bedeuten würde, daß die Klienten erhebliche Nachteile in bezug auf Vollzugslockerungen hinnehmen müßten. Die Schlußfolgerung ist falsch, weil das Zitat verfälscht ist. Für die Nichtteilnahme an der Pflichtvollversammlung wird eine Therapiestunde gestrichen. Anzunehmen, dies

hätte Nachteile für die Vollzugsplanung, ist schlicht lächerlich.

Weniger zum Lachen finde ich eine solche tendenziöse Berichterstattung. Man merkt die Absicht und man ist verstimmt.

Dennoch, falls Sie wirklich Interesse daran haben, die in Ihrem Artikel angesprochenen Probleme mit Therapeuten der SothA zu diskutieren, sind wir gerne dazu bereit.

Ich würde mir dann allerdings eine sachlichere Berichterstattung wünschen.

In diesem Sinne
mit freundlichen Grüßen

Krämer, GL
SothA in der JVA Tegel
Station 2



An den LICHTBLICK

Meine Therapie im Haus 4, Therapeut Herr K., Hausleiterin Frau Dr. E.

Ich bin 1983 wegen Brandstiftung und Versicherungsbetruges zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt worden. Sechs Monate war ich wegen dieser Sache in U-Haft und bin gegen Kautionsfreigekommen. Nach einem Urteil in Westdeutschland habe ich meinen Betrieb nach Berlin verkauft und bin dann auch mit richterlicher Genehmigung nach Berlin gezogen.

1984, im Juli, mußte ich meine Strafe antreten. Sieben Tage Moabit, dann vier Wochen Tegel im Haus II. Danach Aufnahme ins Haus IV.



Hier begann eigentlich, was ich allerdings am Anfang nicht merkte, mein eigentlicher Knast. Ich werde versuchen alles wahrheitsgemäß zu schildern, wie es mir im Haus IV ergangen ist.

Ich bin also in eine Therapie gegangen, weil ich mir Hilfe erhofft hatte. Da ich das erstemal im Knast bin und nie irgendwie gerichtlich aufgefallen bin, fiel mir der Knast besonders schwer. Das hat sogar mein Therapeut mir bestätigt. Sinngemäß im Therapiegespräch, Herr H., sie nehmen ihre sechs Jahre so schwer, als wenn sie die doppelte Strafe erhalten hätten. Er drückte sich immer so aus, als wenn ich mich immer selbst bestrafen würde. Was



ich auch im Unterbewußtsein tat, denn ich wurde mit meiner Tat nicht fertig. Wer meine Geschichte kennt, wird mich verstehen. Nun zu meiner Therapie. Da ich starke Depressionen habe und nervlich am Ende bin und mich einfach nicht im Knast zurechtfinde, bin ich zur Therapie gegangen. Mein einziges Ziel war und ist es, gesund aus dem Knast zu kommen und so schnell wie möglich.

Im Januar dieses Jahres hatte ich, wider Erwarten, eine Haftunterbrechung aus Westdeutschland, damit ich an Gerichtsterminen teilnehmen kann. Mein Therapeut Herr K. sagte immer nur, sie bekommen keine Haftunterbrechung, weil der B. da nicht mitspielt. Wenn ich ihn fragte, warum nicht, sagte er, wegen der Gleichberechtigung ihren Mitgefangenen gegenüber.

Mein Anwalt in Westdeutschland sagte zu mir, ich soll mich nicht verrückt machen lassen. Wir werden das schaf-



fen; und er hat Recht behalten. Herr K. sagte immer, wenn sie Haftunterbrechung bekommen, was ich nicht glaube, dann sind sie urlaubsfähig. Ich habe mich natürlich darauf gefreut. Ich bekam die Haftunterbrechung. Nach viereinhalb Tagen kam ich pünktlich zurück in die Anstalt.

Ich sprach Herrn K. auf Urlaub an. Er sagte zu mir, Herr H., wir warten erst noch mal die nächste Haftunterbrechung ab. Wenn sie dann auch wiederkommen, gedenke ich ihren Urlaub durchzubekommen. Bei Frau Dr. E. kam die nächste Haftunterbrechung sehr schnell an. Ich kam wieder pünktlich zurück, aber mit dem Urlaub war wieder nichts. Ich sollte mit einem Beamten noch ein paar Ausgänge machen. Ich habe sie gefragt, warum? Haben sie Angst, daß ich mir ein Bein breche? Ich fühlte mich richtig verschaukelt.

In jeder Therapiestunde war es mein Ziel gesund zu werden und schnellstens aus dem Knast zu kommen. Ich möchte arbeiten, damit ich nicht verrückt werde, denn ich habe mein Leben lang nichts anderes gekannt. Wenn ich Herrn K. darauf ansprach, wie und wo es für mich leichter sein kann, hat er nur immer gesagt, nirgends, denn sie haben schließlich keine Rabattmarken gefälscht. Dieser Satz war eigentlich ziemlich ausschlaggebend für mich. In der Zwischenzeit habe ich von Herrn K. Sonderurlaub bekommen. Wie ich später erfuhr, war er dazu gar nicht befugt. Ich war ihm natürlich dankbar dafür,

TEILANSTALT III E



AUS DEM INNERN DER "PRIVILEGIERTEN-BURG"



Dieses Langstrafer-Haus bietet Raum für 62 Gefangene auf zwei Stationen. Jede Station hat einen Sozialarbeiter, genannt Gruppenleiter.

In der Strafanstalt Tegel gibt es ca. 1.400 Gefangene. Der Verwahrbereich III/E ist mithin - und wohl unbestritten - der heißbegehrteste Platz unter den einzelnen Teilanstalten der Justizvollzugsanstalt. Er verfügt über eine vom Senator für Justiz (Abteilung soundso) abgesegnete Haus-Konzeption, die den Gefangenen u.a. zur Teilnahme an mindestens zwei Freizeitgruppen und zur regelmäßigen Arbeit verpflichtet. Im Vergleich zu den anderen Häusern ist das Gruppenangebot breit gefächert. Eine Ausnahmeerscheinung! Der Status dieses Hauses ist der eines 'halbtherapeutischen Wohngruppenvollzuges', was immer auch darunter zu verstehen sei.

Knapp ein Drittel der III/E-Bewohner sind 'Lebenslängliche'. Die Möglichkeiten, hier einen sinnvolleren Vollzug als in den übrigen Teilanstaltsbereichen für sich (durch eigenes Dazutun) nutzen zu können, sind in recht großzügigem Umfang gegeben und werden auch von der Mehrheit der Mitbewohner genutzt. Wer sich ernsthaft um Fort- und Weiterbildung bemüht, sei es in schulischer oder beruf-

licher Hinsicht, erfährt Zuspruch und Förderung. Diese Tatsache kann nicht hoch genug gewichtet werden; den Verantwortlichen muß dafür Anerkennung gezollt werden.

Dreh- und Angelpunkt (Ansprechpartner, Nur-Zuhörer oder "seelischer Mülleimer") im Haus III/E ist stets der/die zuständige Gruppenleiter (in) auf der Station. Aus dem Wachpersonal, genannt auch Justizvollzugsbedienstete, sind dem Worte nach 'Betreuer' geworden. Einige von ihnen haben das begriffen; andere blieben Wärter oder Schließer und verhalten sich dementsprechend "normal".

Seinen Haftraum kann der Bewohner des E-Flügels in angemessenem Umfang, z.B. mit eigenen Gardinen, Decken, Teppichböden, Tapeten und einer Zusatzlampe etc., recht individuell gestalten. Die in der Zelle befindliche Steckdose darf genutzt werden.

So der E-Insasse Kontakt zu Freunden, Bekannten und Verwandten nach draußen hat, kann er diesen - zusätzlich zu seinen Regelsprechstunden - innerhalb von mehrmals jährlich (12 x) auf der Station stattfindenden Gruppensprechstunden und 'Meetings' pflegen.

Jeder 'Tegelianer' kann sich - per Antrag/Vormelder - zur Aufnahme in den Wohngruppenvollzug III/E bewerben. Im Rahmen eines einige Wochen (oder Monate) später nachfolgenden Aufnahmegesprächs - außer dem Kandidaten nebst "seiner Papiere" (Akte), sind die hausinternen Gruppenleiter und die am Aufnahmetagediensttuenden Betreuer zugegen - wird dann 'vor Ort'

entschieden, ob er, der Bewerber, die Voraussetzungen zur Aufnahme in den TAB III/E erfüllt. In der Regel fällt die Entscheidung, ob 'Ja oder Nein', am gleichen Tag. Die einzelnen, eigentlichen Aufnahmekriterien, abgesehen jene von der Strafzeitdauer und die möglicher spezieller schulischer Fortbildungsabsichten des Aufzunehmenden, sind nicht bekannt und somit nur spekulativ vermutbar. Sie bleiben letztlich "dunkles Geheimnis" der darüber zu Befindenden.

Erfährt der Bewerber eine Ablehnung oder tritt er gar selbst vor Zustandekommen eines Aufnahmegesprächs von seinem Vorhaben zurück, so wird er - in nicht seltenen Fällen, wie Erfahrung und Gehörtes lehrt - das Haus III/E aus vollem Herzen verfluchen ... und es als "Negativ-Haus" seinen Kumpels zu verkaufen versuchen. Die spenden dann oftmals Dummköpfe nickend Beifall, stimmen zu, bewerben sich aber dennoch (heimlich!) selbst schnurstracks dorthin.

Das ist der Lauf der Dinge; und so wird es weitergehen, solange im Tegeler Strafvollzug ein derart "differenzierter Resozialisierungsvollzug" betrieben wird. In der Tat, irgendwie ist die unterschiedliche "Handhabung" von Vollzugsgestaltungen eine

Ungerechtigkeit den Mehrheiten gegenüber, die im sog. Normal-Regelvollzug 'Mittelaltervollzug' schieben müssen.

Darüber sollte offen miteinander geredet werden können, ohne gleich - wie vorgekommen - "durch die Blume" damit zu drohen, daß das Haus III/E, im Falle zuvieler Kritik an demselben, wieder dem Regelvollzug "angeglichen" werden müsse.

Dieses 'Schwert des Damokles' schwebt dann auch tatsächlich ständig über den Häuptern der III/E-Insassen und wird ab und zu schon als "Druckmittel", vorgeblich als 'Motivationswert' getarnt oder um 'Ruhe und Ordnung' aufrechtzuerhalten, geschwungen. Da stellt sich dann schon die Frage, ob und inwieweit derart "druckerzeugende Mechanismen" hilfreich und förderlich für den Einzelnen sein können. Darüberhinaus ist im Verwahrbereich III/E eine Tendenz zur Aushorchung, Beobachtung und Klassifizierung erkennbar. Sie wird auch von den Bewohnern wahrgenommen und ändert Verhaltensweisen, Interaktionsgewohnheiten.

Leider wird nicht offen darüber diskutiert; aber ein Jeder weiß darum. Unlust, Frust und auch Angst, die Wegbereiter für ein Magengeschwür o.ä., machen sich breit und beeinflussen das Zusammenleben auf engem Raum.

Anregung, Herausforderung und möglicherweise Zielsetzung für die Verantwortlichen des Teilanstaltsbereiches III/E sollte es sein, gemeinsam mit den ihnen "Anbefohlenen" in den vielfältig vorhandenen Gruppen auch einmal darüber in den Dialog zu treten. So mancher würde sich dann vielleicht wohler

fühlen (es sei gestattet!) und so effektiver an seinem Vollzugsziel mitarbeiten können.

Vieles bliebe noch anzumerken übrig. Insbesondere die "psychologische Führung" der E-Klienten, die offensichtlich noch immer in den "Kinderschuhen der Schulpsychologie" steckt und ihren Erkenntnissen und Erfahrungswerten zuwiderläuft oder gar Hohn spricht, meine ich. Da getraut man sich offenbar nicht so recht heran! Feinfühlige, aber doch drohende Autorität macht immerhin auch das Leben der III/E-Führung leichter und bequemer. Darüberhinaus kann auch keine Interessenkollision "mit 'ner Etage höher" auftreten. Oder ist das etwa nicht so? Immerhin werden Vorgaben, Einbindungen und Zugzwänge zu Argumentationsgrundlagen gemacht. Mit der Zivilcourage ist das immer so eine Sache; man hätt' sie gerne, doch sich zu getrauen sie zu gebrauchen eine andere. Mangelndes Engagement bleibt denen "unterm Strich" vorzuwerfen, die die Geschicke des Hauses III/E zu lenken ihre Aufgabe und Verantwortung nennen.

An der 'Elle Rückfallquote' ließen sich Erfolge messen. Eine Haftentlassung direkt aus dem Haus III/E erfolgt in den seltensten Fällen. Vielmehr ist es Usus, den E-Bewohner einem anderen Verwahrbereich (zumeist Haus IV) entlassungsvorbereitend "zuführen", um ihn dann von dort, nach Therapie oder Freigang, endgültig enthaften zu können. Somit lastet dem Verwahrbereich III/E - dem sog. "Privilegierten-Haus" - so gut wie keine Rückfall- oder Mißerfolgsquote an.

MEETING TAL

D-FLÜGEL

Vor der Strafvollstreckungskammer ist ein Verfahren anhängig, indem es darum geht, ob der D-Flügel des Hauses I auch wie auf allen anderen Flügeln ein Meeting im Monat abhalten kann. Bisher wurde dieses vom TAL I verwehrt, weil der D-Flügel angeblich eine andere Verwehrform als die Flügel mit dem sogenannten "Wohngruppenvollzug" ist.

Nun hat die Strafvollstreckungskammer unter dem Az. 548 StVK 196/85 Vollz. eine Entscheidung gefällt, die ein Teilerfolg ist.

Dem Antragsteller wird mit diesem Beschluß eingeräumt, daß zumindest wie in den Jahren '83 und '84 drei Meetings im Jahr auf dem D-Flügel abgehalten werden. In der Hauptsache, ob bei Meetings bei Abwesenheit des Gruppenleiters nur ein Besucher zugelassen wird, steht die Entscheidung noch aus. Es bleibt aber zu hoffen, daß die Ansicht der Anstaltsleitung (nur einen Besucher zuzulassen) zurückgewiesen wird und wie immer drei Besucher zugelassen werden. Es ist doch völlig unerheblich, ob der GL in seinem Raum ist oder nicht. Überwachungsaufgaben nimmt doch sowieso in der Hauptsache der Gruppenbetreuer vor, und der kennt doch seine "Pappenheimer".

Erfreulich für uns ist nur, daß diesmal die Strafvollstreckungskammer den gesunden Menschenverstand gebraucht hat und im Entscheidungsthor die Versagung der Meetings als Verletzung des Art. 3 GG bezeichnet.

Vielleicht gibt das der Anstaltsleitung Denkanstöße. Zu hoffen ist es!

-geba-



-gäh-

Füttern verboten...

Anfang September fand wieder einmal eine Betriebsbesichtigung in der Schriftsetzerei der JVA Tegel statt. Unangemeldet, wie üblich. Ich frage mich, wo bleibt da der Datenschutz und die Fürsorgepflicht der Anstalt gegenüber den Gefangenen?

Die Situation war an Peinlichkeit kaum zu überbieten. Für wen mehr - ob für Begutachter oder für die zu Begutachtenden - vermag ich nicht zu beantworten. Der einzige, der sich sichtlich wohl fühlte, war der Leiter dieser "Expedition ins Tierreich", unser allseits "geschätzter und beliebter" VDL aus dem Haus III, der Mann mit der sonoren und wohlklingenden Stimme. Hatte er doch mit den Besuchern eine Zuhörerschaft, die sich in einem Alter befindet, in der man noch Träume hat, noch mehr Ideale und vor allen

Dingen das meiste glaubt, was einem erzählt wird. So gesehen konnte sich unser VDL endlich einmal einer ernsthaften und unkritischen Hörerschaft sicher sein...

Was er den Jugendlichen zu erzählen hatte entzieht sich meiner Kenntnis. Es kann jedoch nicht viel Gutes gewesen sein, da in unserem Betrieb viele Lebenslängliche und Gefangene mit hohen Zeitstrafen tätig sind. Die Richtigkeit meiner Vermutung ließ sich an den Gesichtern der Besucher ablesen. Es war zunehmend zu bemerken wie unwohl sie sich in ihrer Haut fühlten. Dazu machten sich Unsicherheit und Beklommenheit breit. So manche einer dieser jungen Leute mag sich gefragt haben wie es angeht, daß unsereins noch "frei" herumlaufen darf und nicht am Arbeitsplatz angekettet ist...

Es war regelrecht ein erleichtertes Aufatmen zu verspüren als die Mitglieder dieser "Sightseeing-Tour" den Betrieb verließen.

Um solche Peinlichkeiten zu vermeiden und aus den eingangs erwähnten Gründen, wie Datenschutz und Fürsorgepflicht, wäre der Anstaltsleitung zu empfehlen diese Besichtigungen außerhalb der Arbeitszeit, z.B. in der Mittagspause, durchzuführen. Zumindest bitten wir darum uns als betroffene Gefangene über derartige Aktionen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, damit jene, die un-gesehen bleiben wollen, die Möglichkeit haben, sich diskret aus dem Blickfeld zu entfernen. Schließlich sind auch wir Menschen und keine Anschauungsobjekte über die willkürlich verfügt wird.

-rdh-



Was lange gärt...



Am Donnerstag, dem 19.9.1985 wurde im 3. Programm der Spielfilm "Cabaret" mit Liza Minelli gezeigt. Sendebeginn 20.15 Uhr. Sendeschluß 22.15 Uhr. Für uns war schon um 22.00 Uhr Schluß, denn eine Fernsehverlängerung war nicht genehmigt worden... So begaben sich - gezwungenermaßen - die um das Ende Betrogenen mißmutig und zu Recht verärgert auf ihre Hafträume.

Zwei Tage später lief "Wetten, daß" im ZDF. Fernsehverlängerung war nicht gefragt, da um 22.00 Uhr die Sendung zu Ende sein sollte. Frank Elstner überzog seine Show jedoch um ca. 10 Minuten. Diesmal aber - obwohl

unplanmäßig - konnte bis Sendeschluß gesehen werden.

Aus dem ärgerlichen Anlaß vom Donnerstag und der positiven Erfahrung vom Samstag her nun erst recht verunsichert, fragten wir den Leiter der TA III, Herrn Müller, was es mit der Fernsehverlängerung eigentlich auf sich hat. Wir erhielten die Auskunft, daß es keine generelle Regelung hierzu gäbe. Der diensthabende Zentralbeamte kann über eine Fernsehverlängerung von maximal 15 Minuten selbst entscheiden. Bei längerer Überziehung der Zeit muß die Genehmigung durch den Anstaltsleiter erteilt werden, da dann die

Beamten länger im Dienst bleiben müßten.

Ich halte es für falsch die Zentralbeamten mit solcher Machtbefugnis auszustatten. Die wenigsten Spezies dieser Gattung verfügen über die notwendige menschliche Qualifikation um in derartigen Fällen eine Entscheidung im Sinne der Gefangenen zu treffen. Um willkürliche Entscheidungen seitens der Zentralbeamten zu unterbinden und Unruhe und Ärger unter den Gefangenen zu vermeiden, wäre die Hausleitung besser beraten zum Thema Fernsehverlängerung eine für alle Beteiligten verbindliche Verfügung zu erlassen.

-rdh-

... Vater sein dagegen sehr

Es gab in Deutschland schon Frauen, die sich zurückgesetzt fühlten und zur Wahrung ihrer Rechte, wegen der Gleichstellung zum Mann vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde erhoben. Am 5.9.1985 wurde an das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eine Verfassungsbeschwerde gerichtet, in der ein sechs Monate alter Säugling zusammen mit seinem Vater eine einstweilige Anordnung beantragt, mit der er erreichen will, daß der Sohn in jedem Monat für eine Woche bei seinem leiblichen Vater in der Justizvollzugsanstalt Butzbach verbringen kann. Der Vater argumentiert, daß Mann und Frau vor dem Gesetz gleich sind und das Gesetz ausdrücklich eine gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind vorsieht.

Der Strafgefangene Michael Heise versucht auf diesem Wege die Möglichkeit zu bekommen, seinen Sohn nicht nur für wenige Minuten im Monat in dem kahlen Besuchsraum in der Justizvollzugsanstalt Butzbach zu sehen, son-

dern er will seinen Sohn in jedem Monat für sieben Tage bei sich in der Zelle versorgen. Der jetzt sechs Monate alte Säugling soll die Möglichkeit haben, ohne bleibende Schäden in der Beziehung zum Vater, die so wichtige Entwicklungsphase der ersten zwölf Monate seines Lebens durchlaufen zu können. Kosten würden dadurch nicht entstehen. Mit Bett, Windeln und Nahrung würde der Sohn von seiner Ehefrau ausgestattet werden.

Der Anstaltsleiter der JVA Butzbach lehnte den Antrag von Heise unter dem Hinweis auf die räumlichen und personellen Verhältnisse in der Anstalt ab und betont, der Gesetzgeber habe nur die Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern in einer Vollzugsanstalt geregelt, "wenn dies dem Wohle des Kindes entspricht".

Dagegen wehrt sich Michael Heise. Er sieht den Gleichberechtigungsgrundsatz verletzt, seine Ehefrau unterstützt diesen Antrag. Sie war zehn Jahre lang in Butz-

bach als Justizbeamtin tätig und ist mit ihrem Freund nach Amerika geflüchtet, dort bekamen die beiden drei Kinder. Inzwischen hat Michael Heise geheiratet und versucht nun auch im Gefängnis den Kontakt zu seiner Familie aufrechtzuerhalten.

Als ich von diesem Fall in der Zeitung las, amüsierte er mich erst und ich hatte eigentlich kein Verständnis für diesen Antrag. Nach eingehender Information bin ich jedoch inzwischen der Meinung, auch der Vater hat das Recht zu einem engen Kontakt zu seinem Sohn. Das Strafvollzugsgesetz sagt ganz eindeutig, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges soll entgegengewirkt werden und das Zusammenleben mit einem Säugling kann die schädlichen Folgen mildern. Wir wünschen unserem Mitgefangenen mit seiner Verfassungsbeschwerde Erfolg und hoffen, daß sich die Öffentlichkeit auch für den Verbleib des Sohnes bei seinem Vater einsetzt.

-gäh-

Projekt „Kulturelle Praxis“

Ab 20. Oktober ist in Berlin die Ausstellung des Projektes "Kulturelle Praxis" zu sehen. Das Projekt wurde 1980 in der Justizvollzugsanstalt Butzbach auf Anregung eines Gefangenen gegründet. Das Kursangebot umfaßt: Video, Foto, Plastik, Stein, Keramik, Malen, Grafik und Zeichnen.

Auf gemeinsamen wöchentlichen Seminaren, Wochenendtagungen und Blockseminaren werden die gemeinsamen Arbeiten immer wieder diskutiert und abgesichert. Gemeinsamkeit soll helfen, den einzelnen in seinen Schwierigkeiten zu stabilisieren.

Für Gefangene ist die Teilnahme an den Kursen freiwillig und kostenlos. Vorkennt-

nisse und künstlerische Begabung sind nicht notwendig. Allerdings wird eine regelmäßige Teilnahme erwartet. Jede Kursgruppe wird von mindestens drei Kunstlehrern betreut. Durch diese bekommen die Gefangenen die notwendigen Hilfen.

Es ist eigentlich bedauerlich, daß wir hier in Berlin nicht über eine solche Einrichtung verfügen. Talente sind bestimmt genug da. Vielleicht hilft es, wenn sich Vertreter der Volkshochschulen in Berlin sich die Ausstellung einmal ansehen und überlegen, wie man ähnliches in Berlin auf die Beine stellen kann.

Die Ausstellung dauert ca. 5 Wochen. Bei den Betreuern

des Projektes handelt es sich überwiegend um Studenten und arbeitslose Pädagogen. Da die ganze Vorbereitung aus Kostengründen selbst erledigt werden muß, wozu auch der Aufbau der Ausstellung zählt, ist es erforderlich, daß einige Leute (ca. 5 - 6 Personen) sich ein paar Tage in Berlin aufhalten müssen.

Eine Bitte an unsere externen Leser; vielleicht hat der eine oder andere eine Schlafmöglichkeit und ist gewillt in der Zeit vom 15.10. - 22.10.1985 einen der Betreuer bei sich aufzunehmen. Meldungen bitte an Frau Regina Börke, Kleebergerstraße 23, 6308 Butzbach.

-spi-



HAFTRECHT

StPO §§ 116, 112 (Haftverschonung trotz Fluchtanreiz durch erhebliche Straferwartung)

AUCH BEI EINER IM VERURTEILUNGSFALLE ERHEBLICHEN STRAFERWARTUNG UND DEM DADURCH BEDINGTEN FLUCHTANREIZ KÖNNEN SOZIALE BINDUNGEN SO STARK SEIN, DASS WENIGER EINSCHNEIDENDE MASSNAHMEN GEM. § 116 StPO DER FLUCHTGEFAHR RECHNUNG TRAGEN.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 9.5.1985 - 1 Ws 109/85

Sachverhalt: Der Beschuldigte ist des unerlaubten Besitzes von und Handeltreiben mit Haschisch in nicht geringer Menge (ca. 30 kg) dringend verdächtig. Die bestreitenden Einlassungen des Beschuldigten, ein Unbekannter habe ohne sein Wissen das Haschisch in seiner Garage abgestellt, erschien nach dem Ermittlungsstand nicht glaubhaft. Gleichwohl wurde der Beschuldigte vom weiteren Vollzug der mit Fluchtgefahr begründeten U-Haft unter den Auflagen verschont, seinen Wohnsitz beizubehalten bzw. jede Wohnsitzänderung mitzuteilen, sich 2 x wöchentlich bei der Polizei zu melden und allen Ladungen Folge zu leisten.

Aus den Gründen: Der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO) besteht zwar ansatzweise im Hinblick auf die erhebliche Straferwartung im Verurteilungsfalle. Doch kann nach Auffassung des Senats angesichts bestehender Bindungen der Fluchtanreiz durch die aus der Beschlußformel ersichtlichen weniger einschneidenden Maßnahmen gemäß § 116 StPO gebannt werden. Der Beschuldigte hat einen festen Wohnsitz in Frankfurt. Dort lebt auch seine Mutter. Ob man die Tatsache, daß der Beschuldigte bis zu seiner Festnahme nicht für seinen jetzigen Wohnsitz, sondern noch für die nahegelegene Wohnung seiner Mutter polizeilich gemeldet war, mit dem LG als "unklare Wohn-

situation" bezeichnen kann, mag dahinstehen. Jedenfalls kann daraus nicht die zur Bejahung der Fluchtgefahr erforderliche überwiegende Wahrscheinlichkeit abgeleitet werden, der Beschuldigte werde sich im Fall der Freilassung dem Verfahren durch Flucht oder Untertauchen entziehen. Gleiches gilt für den Umstand, daß sich die Mutter des Beschuldigten im vergangenen Winter - unwiderlegt zur Kur - in Spanien aufgehalten hat. Daraus kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, sie werde auch bereit sein, sich mit ihrem Sohn auf Dauer in Spanien ansässig zu machen, wo dieser von Auslieferung bedroht wäre.

Andererseits stellt die Möglichkeit, das Jurastudium mit dem bereits begonnenen Staatsexamen erfolgreich abschließen zu können, für den Beschuldigten einen nicht unerheblichen Anreiz dar, hier zu bleiben und sich dem Verfahren zur Verfügung zu halten. Die Ansicht des LG, das Examen sei angesichts erheblicher Straferwartung für den Beschuldigten nicht mehr "von allzu großem Wert", teilt der Senat nicht. Eine Verurteilung zu mehrjähriger Freiheitsstrafe würde zwar die beruflichen Aussichten des Beschuldigten erheblich einschränken. Doch wäre die Chance des Beschuldigten, sich nach Strafverbüßung eine berufliche Existenz zu schaffen, mit bestandener 1. juristischem Staatsexamen deutlich besser als mit einem nicht abgeschlossenen Studium.



Unter Abwägung aller Umstände und Berücksichtigung der verfügbaren Haftverschonungsauflagen hält es der Senat für wahrscheinlicher, daß der Beschuldigte - auf freien Fuß gesetzt - sich dem Verfahren zur Verfügung hält, als daß er sich ihm unter Aufgabe vorhandener Bindungen und verbleibender beruflicher Chancen entzieht.

Mitgeteilt von RA Joachim Bremer, Frankfurt/M.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER - 5. Jahrgang; Heft 9, September 1985

StVollzG § 155 Abs. 1 (Grenzen der Heranziehung eines Polizeibeamten bei Haftraumkontrollen)

HAFTRAUMKONTROLLEN, DIE DER AUFRECHTERHALTUNG DER SICHERHEIT UND ORDNUNG IN DER ANSTALT DIENEN, DÜRFEN NICHT ZUR AUFFINDUNG VON BEWEISMITTELN IN EINEM ANHÄNGIGEN ERMITTLUNGSVERFAHREN GENUTZT WERDEN, WESHALB DIE HINZUZIEHUNG VON KRIMINALBEAMTEN UNZULÄSSIG IST.

LG Karlsruhe, Beschl., v. 11.12.1984 - StVK II - 420/83

Sachverhalt: Bei dem Gefangenen wurden seitens der JVA Kontrollen des Haftraums durchgeführt, an denen Beamte des Landeskriminalamtes mitwirkten. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Vollzugsmaßnahme war erfolgreich.

Aus den Gründen: Gem. § 155 Abs. 1 StVollzG werden die Aufgaben der JVA von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der JVA sowie nebenamtlich oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden. Den Einsatz von Polizeibeamten zur Erledigung von Vollzugsaufgaben hoheitlichen Charakters trägt diese Ausnahmvorschrift nicht. Die Heranziehung eines Polizeibeamten als Sachverständigen ist lediglich in Ausnahmefällen, z.B. zur Unterstützung des mit der Besuchsüberwachung betrauten Vollzugsbeamten, insbesondere bei Besuchen von Strafgefangenen aus terroristischen Vereinigungen, zulässig, wenn der Sachverständige ausschließlich der Aufsicht und Leitung des Anstaltsleiters untersteht und wenn sichergestellt ist, daß er seine Wahrnehmungen allein dem Anstaltsleiter zugänglich macht (vgl. Calliess, Müller-Dietz Strafvollzugsgesetz 3. A. Rdnr. I zu § 155 StVollzG liegt). Die Hinzuziehung eines Polizeibeamten als Sachverständigen bei der Besuchsüberwachung des Anst. hat auch die Kammer im Beschluß vom 19.3.1984 (StVK 6/874) nicht beanstandet. Anders verhält es sich dagegen bei der Hinzuziehung von Kriminalbeamten bei Haftraumkontrollen, die eindeutig hoheitlichen Charakter haben, insbesondere bei solchen Kriminalbeamten, die mit der Bekämpfung terroristischer Gewalttäter befaßt sind, da bei ihnen naturgemäß nicht sichergestellt werden kann, daß sie ihre Wahrnehmungen allein dem Anstaltsleiter zugänglich machen. Zugunsten des Ast. muß davon ausgegangen werden, daß die beanstandeten Haftraumkontrollen unter Mitwirkung von Kriminalbeamten zumindest auch zur Auffindung von Beweismitteln für das gegen den Ast. beim GBA anhängige Ermittlungsverfahren wegen Verdachts des Vergehens nach § 129a StGB dienen konn-

ten. Solche Zwecke dürfen jedoch nicht durch Haftraumkontrollen, die der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt dienen, verfolgt werden. Vielmehr müssen die Strafverfolgungsbehörden dazu die rechtlichen Möglichkeiten der StPO in Anspruch nehmen.

Mitgeteilt von RA Dr. Gerhard Härdle, Heidelberg

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER - 5. Jahrgang; Heft 9, September 1985



StPO § 119 (Gesprächskontrolle bei Untersuchungsgefangenen)

BERUHT EIN HAFTBEFEHL NICHT AUF DEM HAFTGRUND DER VERDUNKELUNGSGEFAHR, MUSS DER EINEN UNÜBERWACHTEN BESUCH DER EHEFRAU DES ANGEKLAGTEN BEI DIESEM IN DER U-HAFT ABLEHNENDE BESCHLUSS DIE PRÜFUNG ERKENNEN LASSEN, WARUM EINE INHALTLICHE KONTROLLE DES GESPRÄCHES ZUR VERMEIDUNG VON FLUCHTGEFAHR ODER ZUR VERMEIDUNG EINER STÖRUNG DER ANSTALTSORDNUNG GEBOTEN IST.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 15.8.1983 - 3 Ws 524/83

Gründe: Dem Angeklagten wird vorgeworfen, seit Sommer 1979 in Frankfurt mit Btm in nicht geringen Mengen ohne Erlaubnis Handel getrieben zu haben. Der am 24.11.1982 vorläufig festgenommene Angeklagte ist Amerikaner. Den Antrag des Verteidigers des Angeklagten auf Erteilung einer Besuchserlaubnis für die Ehefrau des Angeklagten mit der Maßgabe, den Besuch in englischer Sprache ohne Hinzuziehung eines Dolmetschers zu gestatten, hat der Vors. der 12. StrK zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Angeklagten. Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Das dem Untersuchungsgefangenen grundsätzlich zustehende Recht, Besuche zu empfangen, darf - abgesehen von den durch die Erfordernisse des Haftvollzuges bedingten zeitlichen Grenzen - gemäß § 119 Abs. 3 StPO nur insoweit eingeschränkt werden, als dies zur Vermeidung von Flucht- und Verdunkelungsgefahr

Beschluß vom 25.3.1985 - 1 StVK-Vollz.
1504/84 -

sowie zur Sicherung der Ordnung in der Justizvollzugsanstalt erforderlich ist. Dabei kommt dem Besuch, der die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Untersuchungsgefangenen zu seinen Familienangehörigen dient, unter dem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt des Art. 6 GG besondere Bedeutung zu (vgl. hierzu: BVerfG NJW 1976, 1312; Dünnebier-LR StPO, 23. A. 1977, § 119 Rdnr. 1, 10, 50; Boujong-KK, § 119 Rdnr. 21, 23). Diese Erwägungen gelten auch für die Maßnahmen der Besuchsüberwachung (vgl. BVerfG a. a. O.).

Hiervon ausgehend läßt sich die angefochtene Entscheidung nicht mit der im Nichtabhilfebeschluß niedergelegten Auffassung rechtfertigen, der Angeklagte sei nicht geständig, der Zeuge Y. habe seine belastenden Aussagen teilweise zurückgenommen, es bestehe daher kein Anlaß, bei der Erteilung der Besuchserlaubnis Ausnahmen von der Regel zu machen.

Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Haftzweck die inhaltliche Kontrolle des Gespräches zwischen dem Untersuchungsgefangenen und seiner Ehefrau fordert. Nach dem Vortrag des Angeklagten, der von der StA bestätigt worden ist, hat bis zur Anhängigkeit des Verfahrens bei der StrK eine inhaltliche Überwachung des Gespräches zwischen dem Angeklagten und seiner Ehefrau durch einen Dolmetscher nicht stattgefunden. Die StA hat offensichtlich Verdunkelungsgefahr nicht angenommen (...). Daß eine inhaltliche Kontrolle des Gespräches zur Vermeidung von Fluchtgefahr oder zur Vermeidung einer Störung der Anstaltsordnung geboten ist, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Jedenfalls bedarf es hierzu einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Begründung, die zumindest erkennen lassen muß, daß eine entsprechende Prüfung vorgenommen worden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der Richter in geeigneten Fällen, d.h., wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Haftzwecks oder der Anstaltsordnung fehlen, auch einen unbewachten Besuch und damit erst recht einen Besuch ohne Gesprächsüberwachung genehmigen kann (vgl. hierzu: Dünnebier a. a. O. Rdnr. 52; Boujong a. a. O. Rdnr. 26).

Mitgeteilt von RA Dr. Jürgen Fischer,
Frankfurt/M.

Entnommen aus STRAFVERTEIDIGER - 5. Jahrgang; Heft 9, September 1985



UNTERBRINGUNG IN EINER DREI-MANN-ZELLE MIT
11,54 qm BODENFLÄCHE.

1. Die Belegung eines Haftraumes mit einer Bodenfläche von 11,54 qm mit drei Gefangenen ist unzulässig.
2. Gemäß § 144 Abs. 1 StVollzG sind Hafträume wohnlich auszustatten, müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterflächen ausgestattet sein.
3. Es ist auch von Bedeutung, daß bei einer Belegung des Haftraums mit mehreren Gefangenen die Gefahr besteht, daß die Gefangenen von ihrem Recht, den Haftraum mit eigenen Sachen auszustatten (§ 19 Abs. 1 StVollzG) und von der Möglichkeit des Besizes von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (§ 70 StVollzG) im Hinblick auf die dann bestehende Unübersichtlichkeit des Haftraums (§ 19 Abs. 2 StVollzG) keinen Gebrauch machen können.
4. Im Rahmen der Festsetzung der Belegungsfähigkeit der Anstalt ist es erforderlich, daß ein Raumnutzungsplan aufgestellt wird, in dem für jeden einzelnen Haftraum seine Eignung als Einzel- oder Gemeinschaftshaftraum festgehalten ist.
5. Ferner ist bei der Festsetzung der Belegungsfähigkeit in dem Raumnutzungsplan festzuhalten, welche im einzelnen bezeichneten Räume für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung, Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung stehen (§ 145 Satz 2 StVollzG).
6. Eine Umwandlung von Gemeinschaftsräumen in Hafträume ist durch das Strafvollzugsgesetz verboten.
7. Die Justizvollzugsanstalt kann sich bei der Belegung eines Haftraumes nicht darauf berufen, die Aufsichtsbehörde habe gemäß § 146 Abs. 2 StVollzG einer Belegung der Hafträume mit mehr Personen als zugelassen zugestimmt.
8. Eine ständige Überbelegung der Anstalt führt zwangsläufig zu einer chronischen Überlastung der Verwaltung, der Fachdienste der Anstalt, der Vollzugsbeamten, einer Verknappung der ohnehin nicht für alle Gefangenen ausreichenden Arbeitsplätze und zwangsläufig zu einem verminderten Freizeitangebot und zu einer restriktiven Handhabung von Besuchsmöglichkeiten.

9. Sollten auf Dauer erheblich weniger Haftplätze als benötigt zur Verfügung stehen, muß die Aufsichtsbehörde notfalls darauf hinwirken, daß die Vollstreckungsbehörden von den strafprozessualen Möglichkeiten des § 455 a StPO Gebrauch macht, um Abhilfe zu schaffen.

Entnommen aus 'INFO zum Strafvollzug' - Heft 5, September 1985

HINWEIS

Wer über den Sachverhalt, der dem o.g. Beschluß zugrundeliegt, weitere Informationen haben möchte, der kann sich an die LICHTBLICK-Redaktion wenden. Da wir selber finanziell knapp bei Kasse sind, bitten wir darum, dem schriftlich geäußerten Wunsch Briefmarken für Porto- und Kopiekosten im Wert von DM 4,00 beizulegen.

Wir sind leider nicht in der Lage, ohne diese "Zutaten" zu reagieren.



-red-

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Beschluß vom 26.2.1985 - 2 BvR 1145/83 -

ZUR VERFASSUNGSRECHTLICHEN PFLICHT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, RECHTZEITIG ÜBER URLAUBSANTRÄGE VON GEFANGENEN ZU ENTSCHEIDEN.

1. Die Gewährung von Urlaub steht im Ermessen der Vollzugsbehörde.
2. Der Vollzugsbehörde obliegt auch die Beurteilung, ob und welche Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind.
3. Der Gefangene hat indes einen Anspruch auf fehlerfreie, mithin auch auf rechtzeitige Ermessensausübung.
4. Bei Anträgen auf Urlaub nach § 13 StVollzG ergibt sich der Anspruch, binnen angemessener Zeit beschieden zu werden, aus der der Vollzugsbehörde obliegenden Verpflichtung, im Hinblick auf die Grundrechte der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßenden Gefangenen auf deren Resozialisierung hinzuwirken und schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges im Rahmen des Möglichen zu begegnen.
5. Dieses Ziel, dem gerade auch der Urlaub dient, kann nur erreicht werden, wenn bei Eintritt der Bedingungen des § 13 Abs. 3 StVollzG die tatsächlichen Voraussetzungen für eine Gewährung rechtzeitig geklärt werden und alsbald entschieden wird.

6. Zeitliche Maßstäbe für die Durchführung des Verfahrens lassen sich aus der Regelung in § 113 StVollzG entnehmen; danach kann grundsätzlich nach Ablauf von drei Monaten seit Stellung des Antrags auf Vornahme einer Vollzugsmaßnahme der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

7. Jedenfalls hat die Vollzugsbehörde die Prüfung eines Urlaubsantrages auch bei einem zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Strafgefangenen, der sich im geschlossenen Vollzug befindet, so zügig zu betreiben, daß alsbald nach Ablauf der 10-Jahresfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG über die Gewährung von Urlaub entschieden werden kann.

Entnommen aus 'INFO zum Strafvollzug' - Heft 5, September 1985

HINWEIS

Wer an den o.g. Entscheidungsgründen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes interessiert ist, der kann sich an die LICHTBLICK-Redaktion wenden. Da wir selber finanziell knapp bei Kasse sind, bitten wir darum, dem schriftlich geäußerten Wunsch Briefmarken für Porto- und Kopiekosten im Wert von DM 4,00 beizulegen.

Wir sind leider nicht in der Lage, ohne diese "Zutaten" zu reagieren.



-red-

§§ 22 Abs. 3, 46, 189, 198 Abs. 3 StVollzG (BELASTUNG MIT DEN KOSTEN DES ARRESTVOLLZUGES)

1. Die Heranziehung zu Haftkosten für den Zeitraum eines Arrestvollzuges folgt aus der Belastung des Gefangenen mit den Verfahrenskosten aufgrund seiner Verurteilung; nach § 464a Abs. 1 StPO gehören zu den Kosten des Verfahrens auch die Kosten der Vollstreckung einer Rechtsfolge der Tat (vgl. auch § 10 JVKostO).
2. Wird der Gefangene darauf hingewiesen, daß er während des Arrests keinen Einkauf erhält und nicht taschengeldberechtigt ist, so liegt darin lediglich eine Aufklärung über gesetzliche Folgen des Arrestvollzuges und keine selbständige, zusätzliche Disziplinarmaßnahme.

Beschluß des Kammergerichts vom 19.12.1984 - 5 Ws 452/84 Vollz -

Entnommen aus: 'Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe', Heft 4 - Aug. '85

Berliner Abgeordnetenhaus LANDESPRESSEDIENST

Kleine Anfrage Nr. 433 des Abgeordneten
Ditmar Staffelt (SPD) vom 11.7.1985 über
"AUSGABE VERDORBENER MARGARINE IN DER HAFT-
ANSTALT TEGEL":

1. Trifft es zu, daß in der Haftanstalt Tegel im April 1985 total verschimmelte Margarine an die Häftlinge ausgegeben wurde?
2. Weshalb wurde beim Einkauf durch die Haftanstalt nicht darauf geachtet, daß auch Portionspackungen nach dem Margarinegesetz das Mindesthaltbarkeits- oder Herstellungsdatum enthalten müssen?
3. Wie oft werden die Küchenbetriebe in den Berliner Haftanstalten überprüft?
4. Werden auch Lebensmittelproben entnommen und auf ihre Genußtauglichkeit und sonstigen Vorschriften des Lebensmittelrechts untersucht (Kennzeichnung etc.)?
5. Welche Maßnahmen hält der Senat für notwendig, um Lebensmittelvergiftungen in den Haftanstalten auszuschließen?

Antwort des Senat vom 24.7.1985:

Zu 1.: Es trifft zu, daß in der Justizvollzugsanstalt Tegel im April 1985 ein Teil der Margarine - etwa 6 Kartons à 6 Kilogramm - verschimmelt zur Ausgabe gelangte. Das Haltbarkeitsdatum war nicht überschritten. Die Margarine wurde umgehend umgetauscht.

Die Qualität der Margarine war bisher nicht zu beanstanden. Die Margarine in Portionspackungen wird wöchentlich angeliefert, es gelangen wöchentlich ca. 420 bis 540 Kilogramm zur Ausgabe.

Zu 2.: Die Portionspackungen à 30 Gramm - reine Pflanzenmargarine - werden von einem Berliner Hersteller nur für die Berliner Justizvollzugsanstalten hergestellt. Das Mindesthaltbarkeitsdatum gemäß § 7 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung - LMKV - ist jeweils auf den 6 Kilogramm-Kartons vermerkt, die regelmäßig in die Verwahrhäuser

zur Ausgabe der Einzelverteilung im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung abgegeben werden. Die Überwachung der Mindesthaltbarkeitsdaten erfolgt in der Küche der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Mit dieser Verfahrensweise wird dem § 3 LMKV nicht voll entsprochen. Es wird daher veranlaßt werden, daß auch die einzelnen Portionspackungen in absehbarer Zeit das Mindesthaltbarkeitsdatum tragen. Durch diese Maßnahmen ist ein Preisanstieg der Margarine zu erwarten, da die Firma die Herstellung nur halbautomatisch durchführen kann und an dieser Stelle ein Mehraufwand entsteht.

Im übrigen wäre ein Vorfall wie er der Frage 1 zugrundeliegt auch hierdurch nicht zu verhindern gewesen.

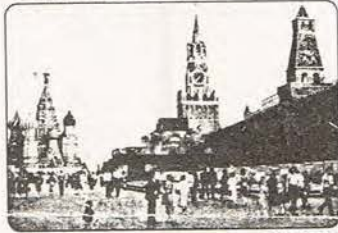
Zu 3.: Die Anstaltsküchen der Justizvollzugsanstalten werden zweimal jährlich durch den Amtsarzt und etwa viermal jährlich durch den Amtstierarzt überprüft.

Zu 4.: Bei den unter 3. aufgeführten Überprüfungen werden auch Lebensmittelproben entnommen und auf ihre Genußtauglichkeit untersucht. Es wird auch auf die Einhaltung der sonstigen Vorschriften des Lebensmittelrechts einschließlich der Kennzeichnungspflicht geachtet.

Zu 5.: Sämtliche Lebensmittel, mit Ausnahme von Tiefkühlkost und Dauerkonserven, werden regelmäßig zur umgehenden Verwendung beschafft. Die Überprüfung der Warenbeschaffenheit bereits vom Hersteller abgepackter Portionsmengen wird stichprobenartig durchgeführt; jedoch geben diese Kontrollen keinen Aufschluß über die Beschaffenheit der übrigen Portionen. Der Senat sieht, insbesondere bei der Beschaffung von fertig verpackten Lebensmitteln für die Morgen- und Abendkost, keine Möglichkeit, weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Prof. Dr. Rupert Scholz
Senator für Justiz
und Bundesangelegenheiten

JOHANNES GROTZKY
**GEBRAUCHS-
 ANWEISUNG
 FÜR DIE 
 SOWJET-
 UNION**



PIPER

Ansprache des Autors an seine geschätzten Leser:

»Wenn Sie Sowjetunion-Spezialist sind und dieses Büchlein in die Hände bekommen, werden Sie selbige über dem Kopf zusammenschlagen. Es fehlt Ihnen vermutlich das abgewogene Urteil, der historische Hintergrund, die Diskussion um das Für und Wider eines anderen Gesellschaftssystems – kurz all das, was Bücher dick und langweilig machen kann.

Wenn Sie bereits als Tourist mehrfach die Sowjetunion besucht oder dort gar längere Zeit gelebt haben, ahne ich bereits Ihren empörten Aufschrei, alles sei ganz anders.

Wenn Sie noch nie in der Sowjetunion waren und sich erst auf eine Reise dorthin vorbereiten, werden Sie wohl fragen, ob es nicht noch mehr Wissenswertes über das Land zu berichten gibt. Sie alle haben Recht.

Jeder sieht und erlebt die Sowjetunion anders. Und vor allen Dingen: In diesem Buch ist die Sowjetunion aus der Sicht der Ausländer und Touristen beschrieben. Benutzen Sie es daher, wie es sein Titel empfiehlt: als Gebrauchsanweisung für ein Land, über das man sich viel ärgert, solange man dort ist und wohin man sich zurücksehnt, sobald man es verlassen hat. «

Johannes Grotzky, seit 1983 Hörfunkkorrespondent in Moskau hat ein Benimm-Buch für Besucher der Sowjetunion geschrieben. Wer als Tourist die Sowjetunion bereist, hat mit allerlei Unbillen zu kämpfen. Man kann so gut wie alles falsch machen und der unbefangene Benutzer von Post und Telefon erlebt Überraschungen!

Doch Dank der Hinweise und der großen Sachkenntnis des Autors kann gar nichts passieren. Er nimmt den Leser an die Hand und führt ihn über alle Klippen und nimmt ihm die Angst.

Für Rußlandreisende sollte es Pflichtlektüre sein und wer sich amüsieren will, hat an dieser "Gebrauchsanweisung" seine helle Freude.



Peter Feraru

Das Messer der Hoffnung
 Jetzt auch als Taschenbuch erhältlich (Fischer Taschenbuch 5888) Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt a.M.



**Marlies Menge
 DIE SACHSEN-
 DAS STAATSVOLK
 DER DDR
 Piper**

**Marlies Menge
 Die Sachsen –
 das Staatsvolk der DDR**

Marlies Menge beschreibt in diesem Buch die "fünfte Besatzungsmacht", so wurden und werden die Sachsen auch heute noch bezeichnet. Die Autorin ist seit 1978 DDR-Korrespondentin der ZEIT.

Zusammen mit dem Fotografen Rudi Meisel hat sie sich im letzten Jahr auf die Suche nach der sächsischen Seele gemacht. Sie hat sie entdeckt! Liebevoll beschreibt sie die Eigenarten dieses Volksstammes und entdeckt, mit dem Ohr am Mund der Menschen, Neues. Selbst die Historie wird mit leichter Hand einbezogen und so entsteht ein Bild der Sachsen, wie es eigentlich nicht bekannt war.

Von vielen Besuchen in der DDR war mir nur der Typ des "machen sie mal den Kofferraum auf" Grenzers bekannt, nun weiß ich, es gibt auch andere. Die Sachsen sind erfinderisch, gastfreundlich, großzügig und humorvoll. Da auch die Landschaft sehr anschaulich geschildert und bebildert wird, kann man das Buch empfehlen.



-gäh-

